

# Wiener Landtag

## 33. Sitzung vom 28. Jänner 1983

---

---

### Stenographisches Protokoll

#### Inhaltsverzeichnis

1. Entschuldigte Abgeordnete	(S. 3)	tenwähler, die am 24. April 1983 außerhalb Wiens ihre Stimme abgeben.
2. Nachruf für den ehemaligen amtsführeren Stadtrat für das Wohnungswesen Franz Glaserer	(S. 3)	Begründung der Dringlichkeit durch Abg. Dr. Hirnschall (S. 5)
3. Mitteilung des Einlaufes	(S. 3)	Verlesung durch Schriftführer Abg. Dkfm. Dr. Sigrun Schlick (S. 5)
4. Pr.Z. 5, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird (Beilage Nr. 3) Pr.Z. 3849/1982, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (22. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) (Beilage Nr. 1) Pr.Z. 3850/1982, P. 3: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (5. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) (Beilage Nr. 2) Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula Abstimmung (S. 4)	(S. 4)	Zuerkennung der Dringlichkeit (S. 6) Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall (S. 6) und Mayrhofer (S. 7) Beantwortung durch Lhptm. Gratz (S. 9)
5. Pr.Z. 917/LF: Anfrage der Abg. Dr. Hirnschall, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und Kuchar, betreffend die Sicherung des vollen Wahlrechts der Wiener Wahlkar-		6. Pr.Z. 918/LF: Dringliche Anfrage der Abg. Fürst, Lhptm.-Stv. Dr. Busek und Hahn, betreffend gesetzliche Maßnahmen, damit auch Wiener Wahlkartenwähler außerhalb Wiens ihre Stimme für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen abgeben können. Verlesung durch Schriftführer Abg. Dkfm. Dr. Sigrun Schlick (S. 10) Begründung durch Abg. Fürst (S. 10) Redner: Die Abg. Fürst (S. 11), Lhptm.-Stv. Dr. Busek (S. 13 u. 18) und Rosenberger (S. 15) Beantwortung durch Lhptm. Gratz (S. 18)

Vorsitzender: Erster Präsident P f o c h.

(Beginn um 9 Uhr.)

**Präsident Pfösch:** Die 33. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dr. Marlies Flemming, Haubenburger, Dr. Hawlik, Rosa Heinz, Kommerzialrat Schneider, Ing. Svoboda, Professor Wiesinger sowie amtsführender Stadtrat Dr. Zilk.

Bevor wir uns der Tagesordnung zuwenden, gedenken wir (die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen) des am 7. Jänner 1983 im 79. Lebensjahr verstorbenen ehemaligen amtsführenden Stadtrates Franz Glaserer.

Franz Glaserer, der Sohn einer Arbeiterfamilie, lernte früh die Schrecknisse der Not und des Ersten Weltkrieges kennen.

Er lernte das Buchdruckerhandwerk und wurde unmittelbar nach Kriegsende im Jahre 1918 Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeiterjugend. Mit der Abschaffung des Sonntagsunterrichtes an den Berufsschulen und der stürmischen Reformierung des Schulwesens in der Ersten Republik wurde Franz Glaserer Schülerrat und somit intensiver mit der Interessenwahrnehmung der Lehrlinge betraut.

Er trat 1922 der Sozialdemokratischen Partei bei und konnte dort oftmals seine Sachkenntnisse sowie seine Einsatz- und Hilfsbereitschaft unter Beweis stellen.

Inmitten der Notzeit der Weltwirtschaftskrise übernahm er 1930 das Ehrenamt eines Fürsorgerrates.

Nach der Ausschaltung der Demokratie und der Niederwerfung der Arbeiterschaft im Jahre 1934 arbeitete Franz Glaserer illegal.

Wie Zehntausende andere Frauen und Männer, die an Österreich glaubten, mußte er mitansehen, wie im Jahre 1938 die Eigenstaatlichkeit unseres Landes verlorenging. Faschismus, Krieg, Wehrdienst – das sind die Stationen, die auch Franz Glaserer durchschreiten mußte.

1945 begann ein neues Leben in unserem Land, die Zweite Republik wurde gegründet, und Franz Glaserer fand sich unter den ersten, die mithalfen, sie auf- und auszubauen.

In seinem Heimatbezirk Penzing wurde Franz Glaserer im Jahre 1947 Obmann der Sozialistischen Partei, die ihn 1949 in den Wiener Landtag und Gemeinderat entsandte.

Im Jahre 1954 wählte ihn der Wiener Gemeinderat zum amtsführenden Stadtrat für das Wohnungswesen. Sein Fleiß, seine Organisationsgabe, seine Gesprächs- und Hilfsbereitschaft, die Motivierung der Mitarbeiter waren ausschlaggebend dafür, daß es ihm im Zusammenhang mit kräftigen Neubaumaßnahmen in Wien gelang, die Probleme der Wohnungsnot allmählich zu entschärfen und die tausendfach vorhandene Wohnungsnot zu lindern. Vergessen wir doch nicht, daß ab 1934 der Volkswohnungsbau faktisch zum Stillstand gekommen war und im Bombenkrieg in Wien 88.000 Wohnungen teilweise oder zur Gänze zerstört worden sind. Franz Glaserer hat in den 14 Jahren seiner Amtsführung vieles ändern, vieles bessern können.

Franz Glaserer, dem mutigen Streiter für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit, sind aber auch die Freuden des Erfolges nicht vorenthalten geblieben. Besondere Freude bereitete es ihm – wir wissen es aus Gesprächen mit ihm –, daß er vom Wiener Gemeinderat und Landtag zum Bürger von Wien ernannt wurde.

Wir werden Franz Glaserer ein stetes und ehrendes Gedenken bewahren. Ich danke Ihnen. (Die Anwesenden nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Die Abgeordneten Dr. Hirnschall, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und Kuchar haben eine an den Herrn Landeshauptmann gerichtete Anfrage, betreffend die Sicherung des vollen Wahlrechtes der Wiener Wahlkartenwähler, die am 24. April 1983 außerhalb Wiens ihre Stimme abgeben, eingebracht und gemäß § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung beantragt, daß die Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Die Begründung dieses Antrages und die Abstimmung werden vor Schluß der öffentlichen Sitzung erfolgen.

Die Abgeordneten Fürst, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek und Präsident Hahn haben eine an den Herrn Landeshauptmann gerichtete Anfrage, betreffend gesetzliche Maßnahmen, um zu ermöglichen, daß auch Wiener Wahlkartenwähler außerhalb Wiens ihre Stimme für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl abgeben können, eingebracht. Gemäß § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung wurde die mündliche Begründung dieser Anfrage durch die Fragesteller und die Durchführung einer Debatte über den Gegenstand beantragt. Da dieses Verlangen von der im § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung festgesetzten Anzahl von Abgeordneten unterzeichnet ist, haben die mündliche Begründung und die Debatte über den Gegenstand vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

Die Abgeordneten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek, Präsident Hahn, Dr. Goller und Mag. Kauer haben gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend Änderung der Wiener Stadtverfassung – Ausbau der direkten Demokratie, mehr Bürgernähe, verstärkte Kontrolle –, eingebracht. Ich weise sie dem Ausschuß für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu.

Die Abgeordneten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek, Präsident Hahn und Mag. Kauer haben gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend Einführung der Briefwahl in Wien, eingebracht. Ich weise sie dem Ausschuß für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu.

Die Abgeordneten Edlinger, Hahn und Genossen haben gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend Änderung der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien, eingebracht. Ich weise sie dem Ausschuß für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu.

Die Abgeordneten Fürst, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek und Dr. Goller haben gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung der Wiener

Gemeindewahlordnung, eingebracht. Ich weise sie dem Ausschuß für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu.

Die Abgeordneten Mag. Kauer und Dr. Krasser haben einen Antrag, betreffend einen Datenschutzbeauftragten für Wien, eingebracht. Ich weise den Antrag dem amtsführenden Stadtrat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu.

Wir kommen nun zur Erledigung der Tagesordnung.

Die Post 1 der Tagesordnung betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, die Post 2 die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (22. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), und die Post 3 die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (5. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979).

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist Herr amtsführender Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

**Berichterstatter amtsführender Stadtrat Nekula:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Zustimmung, daß ich — wie bereits angekündigt — diese drei Geschäftsstücke unter einem referieren kann, weil sie in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Es geht darum, die Besoldungsordnung 1967 zu ändern, ebenso die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und in diesem Zusammenhang das Wiener Bezügegesetz anzupassen.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben im vergangenen Jahr beim Dienstgeber, das sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, Gehaltsverhandlungen verlangt, um das Gehaltssystem den wirtschaftlichen Veränderungen entsprechend anzupassen. Es wurden von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst 6,4 Prozent als Erhöhung gefordert, von den Gewerkschaften der Gemeindebediensteten, der Post und der Bahn 6,2 Prozent.

Am 29. November 1982 ist es gelungen, eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen, wobei die Bezüge in den unteren Dienstklassen stärker und in den höheren Dienstklassen schwächer angehoben werden sollen, das heißt bei der Dienstklasse III/1, Verwendungsgruppe E, erfolgt eine Erhöhung um 5,1 Prozent, während beim Mittelstück des Gehaltsschemas, bei der Dienstklasse V/2, eine Erhöhung um 4,42 Prozent stattfinden soll. Bei der Dienstklasse IX/6 soll eine Erhöhung um 4 Prozent vorgenommen werden. Ebenso sollen die Nebengebühren, die dieser Berechnung unterliegen, um 4,42 Prozent erhöht werden.

Bei den Vertragsbediensteten erfolgt eine stärkere Erhöhung der Bruttobezüge, da sie ja einen höheren Sozialversicherungsbeitrag leisten müssen, so daß sie netto wieder mit den pragmatisierten Bediensteten gleichgestellt sind.

Das Gehaltsabkommen findet ab 1. Februar 1983 Anwendung, da der letzte Abschluß für 13 Monate

gegolten hat. Es soll nunmehr wieder die 12-Monate-Laufzeit erreicht werden, so daß dieses Gehaltsabkommen eine Gültigkeit von 11 Monaten haben soll.

Die Kosten dafür betragen ungefähr 880 Millionen Schilling einschließlich der Wiener Stadtwerke.

Zum Bezügegesetz darf ich mitteilen, daß das Wiener Bezügegesetz abgeleitet wird von der Dienstklasse IX/6 und daß daher die Bruttobezüge der öffentlichen Mandatare — Landeshauptmann-Stellvertreter, amtsführende Stadträte, Stadträte, Landtagsabgeordnete, Bezirksvorsteher und Stellvertreter, Bezirksräte, Klubobmänner, Vorsitzende des Gemeinderates und Präsidenten — um 4 Prozent erhöht werden sollen. Gleichzeitig damit soll aber eine Neuregelung der Pensionsbeiträge in Kraft treten, und zwar bei Landtagsabgeordneten eine Erhöhung von 7 auf 13 Prozent und bei den Regierungsmitgliedern und Bezirksvorstehern von 9 auf 16 Prozent. Das ergibt dann netto ungefähr den gleichen Bezug wie bisher, nur wird eben von den Mandataren ein höherer Pensionsbeitrag geleistet.

Gleichzeitig soll mit dem Bezügegesetz geregelt werden, daß Mitglieder eines Landtages oder einer ähnlichen vergleichbaren Position, die Erster, Zweiter oder Dritter Präsident waren oder sonst Funktionen mit Zulagen ausgeübt haben, diese Zulagen in die Pension eingerechnet erhalten, wenn sie diese Funktion mindestens drei Jahre ausgeübt haben.

Ich darf Sie bitten, meine Damen und Herren, diesen drei Anträgen Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Pfoch:** Ich danke.

Mit Ihrem Einverständnis werde ich so vorgehen, daß ich die Anträge einzeln zur Abstimmung bringe.

Da zu der Postnummer 1, erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, keine Wortmeldung vorliegt, komme ich gleich zur Abstimmung und bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist einstimmig beschlossen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Die Postnummer 2 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird, das ist die 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1967. Da auch zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung, und ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist einstimmig.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Die Postnummer 3 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird, das ist die 5. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ebenfalls keine Wortmeldung vor, und ich komme somit zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Gesetz in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist gleichfalls einstimmig beschlossen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Auch das ist somit einstimmig in zweiter Lesung beschlossen.

Ich danke, Herr Berichterstatter.

Nach der Erledigung der Tagesordnung kommen wir nun zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hirnschall, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und Kuchar, daß ihre an den Herrn Landeshauptmann gerichtete Anfrage, betreffend die Sicherung des vollen Wahlrechtes der Wiener Wahlkartenwähler, die am 24. April 1983 außerhalb Wiens ihre Stimme abgeben, mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

Zur Begründung dieses Antrages, der jedoch einer Unterstützung bedarf, hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hirnschall gemeldet, wobei ich bemerke, daß seine Redezeit gemäß § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung mit fünf Minuten begrenzt ist. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Hirnschall**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Wir haben unmittelbar nach Bekanntgabe des Entschlusses der Wiener SPÖ, die Nationalrats- und Gemeinderatswahlen am 24. April zusammenzulegen, auf eine sehr wesentliche Konsequenz — wie uns scheint — aufmerksam gemacht, die offensichtlich bei dieser Beschußfassung nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

Wir haben in Wien bei den letzten beiden Nationalratswahlen in den Jahren 1975 und 1979 mehr als 70.000 beziehungsweise 1979 mehr als 66.000 Wiener Wahlkartenwähler gehabt, die ihre Stimme außerhalb Wiens abgegeben haben. Das ist immerhin eine Größenordnung, die der wahlberechtigten Bevölkerung von drei Wiener Bezirken, etwa des 6., 7. und 8. Bezirkes, entspricht.

Nach der derzeitigen Rechtslage können diese 70.000 Wiener Bürger am 24. April mit ihrer Wahlkarte zwar im ganzen Bundesgebiet ihre Stimme für die Nationalratswahl abgeben, sie büßen dabei aber gleichzeitig ihr Stimmrecht für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretungen ein.

Es ist dabei für mich überhaupt keine Frage, daß diese Wahlkartenwähler in weitaus überwiegender Zahl erst bei der Stimmabgabe in einem Wahllokal außerhalb Wiens merken werden, daß sie am 24. April statt der angenommenen drei Stimmen nur mehr eine zur Verfügung haben. Jeder, der sich vor Wahlen eine Wahlkarte löst, geht selbstverständlich davon aus, daß er mit dieser Karte daselbe volle Stimmrecht besitzt, wie wenn er in seinem Wohnwahlsprengel wählen würde.

Wir haben deshalb seit dem 10. Jänner ununterbrochen auf diese unserer Meinung nach unhaltbare Situation hingewiesen und dem Herrn Landeshauptmann vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Innenministerium und den Parteien einen Weg zu suchen, der in verfassungsrechtlich einwandfreier Form diesen 70.000 Wiener Bürgern ihr Stimmrecht sichert.

Wir gehen davon aus, daß diese Frage allen Demokraten ein ernstes und gemeinsames Anliegen sein muß, und wir benützen den ersten offiziellen Anlaß, den es seit der Bekanntgabe des gemeinsamen Wahltermines gibt, das ist nun einmal die heutige Landtagssitzung, um dieses Problem zur Diskussion zu stellen.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit ergibt sich aus der Natur der Sache. Uns bleiben nur noch wenige Tage, um ein Chaos, wie wir glauben, am Wahltag zu verhindern, das unweigerlich dadurch entstehen würde, wenn sich Zehntausende Wiener Bürger um ihr Wahlrecht geprellt fühlen müssen.

Ich möchte Sie daher ersuchen, der Dringlichkeit unserer Anfrage die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Pföch**: Gemäß § 39 Abs. 6 der Geschäftsordnung hat vor der Abstimmung über den Antrag die Verlesung der Anfrage zu erfolgen.

Ich bitte daher die Frau Schriftführerin um die Verlesung.

Schriftführer Abg. Dkfm. Dr. Sigrun **Schlick**: „Dringliche Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Hirnschall, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und Kuchar an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Sicherung des vollen Wahlrechtes der Wiener Wahlkartenwähler, die am 24. April 1983 außerhalb Wiens ihre Stimme abgeben.“

Die Anzahl der Wiener Wähler, die bei Nationalratswahlen ihre Stimme außerhalb Wiens abgeben, ist außerordentlich hoch und belief sich bei den beiden letzten Wahlen auf 70.398 bzw. 60.133, was etwa der wahlberechtigten Bewohner des 6., 7. und 8. Bezirkes entspricht. Nach der derzeitigen Rechtslage können Wiener Wahlkartenwähler außerhalb Wiens ihre Stimmen nur für die Nationalratswahl abgeben, büßen jedoch gleichzeitig ihr Wahlrecht für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen ein. Angesichts der Größenordnung des betroffenen Personenkreises, der zum überwiegenden Teil erst vor seiner Stimmabgabe vom Verlust des Wahlrechtes für zwei politische Ebenen erfahren wird, muß die derzeitige Regelung als unvertretbar und in hohem Maße bedenklich angesehen werden.

Der erstunterfertigte Anfragesteller hat daher unmittelbar nach Bekanntgabe der Zusammen-

legung der Wahltermine der Nationalrats- und Gemeinderatswahlen diesen Sachverhalt aufgezeigt und den Herrn Landeshauptmann dringend ersucht, durch Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes, der mit der Bundesgesetzgebung zu koordinieren wäre, den aufgezeigten Mißstand rechtzeitig zu beheben. Als einfachste und zweckmäßige Lösung könnte dabei angestrebt werden, daß die zur Durchführung der Nationalratswahl im Bundesgebiet eingesetzten Wahlbehörden die von Wiener Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen entgegennehmen und unter Verschluß an die Wiener Wahlbehörde zur Auszählung weiterleiten.

Da trotz wiederholter Erörterung des Sachverhaltes in der Öffentlichkeit den Mitgliedern des Landtages bisher kein diesbezüglicher Entwurf zugegangen ist, richten die gefertigten Abgeordneten gemäß § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag an den Herrn Landeshauptmann nachfolgende dringliche Anfrage:

Sind Sie bereit, die zur Sicherung des vollen Wahlrechtes der Wiener Wahlkartenwähler notwendigen Maßnahmen mit den zuständigen Instanzen des Bundes ehestens zu koordinieren und die Ausarbeitung eines Entwurfes zur erforderlichen Ergänzung der Wiener Gemeindewahlordnung sowie deren unverzügliche Vorlage an den Wiener Landtag in die Wege zu leiten?

Es wird beantragt, eine mündliche Begründung dieser Anfrage sowie eine Debatte über den Gegenstand vorzunehmen.“

**Präsident Pfoch:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Abgeordneten, die für die dringliche Behandlung der verlesenen Anfrage sind, die Hand zu erheben. — Das ist mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Es folgt daher die mündliche Begründung der Anfrage durch den Fragesteller und anschließend die Debatte über den Gegenstand. § 39 Abs. 8 der Geschäftsordnung bestimmt, daß bei dieser Begründung und bei der Debatte kein Redner mehr als 20 Minuten sprechen darf.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Hirnschall. Ich erteile es ihm.

**Abg. Dr. Hirnschall:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe zirka eineinhalb Jahre vor der Volkszählung des Jahres 1981 in einer Anfrage den Herrn Landeshauptmann darauf aufmerksam gemacht, daß nach der vom Innenministerium vorgesehenen Fragestellung bei der Volkszählung und nach der vorgeschlagenen Erhebungsform die Volkszählung zu einer wilden Kopfjagd um Zweitwohnungsbesitzer ausarten wird und letzten Endes nur zu einem fragwürdigen Ergebnis führen kann.

Diese Bedenken sind damals offensichtlich nicht sehr ernst genommen worden. Die Volkszählung ist, wie geplant, irregulär abgelaufen. Wir stehen heute, 86 Tage vor der Wahl, vor der Situation, daß wir nicht wissen, von welcher Bürgerzahl wir in Wien

und in den Wiener Bezirken ausgehen können, wie viele Nationalratsmandate in Wien vergeben werden, wie sich die 100 Gemeinderatsmandate auf die 18 Wiener Wahlkreise verteilen und wie viele Sitze die einzelnen Bezirksvertretungen am 24. April zu vergeben haben werden.

Zu all dem kommt noch das durchaus vermeidbare Chaos um die 70.000 Wahlkartenwähler. Nach meiner Ansicht wäre die Mehrheit gut beraten, wenn sie diesmal unsere Bedenken ernster nimmt, als das anläßlich der Volkszählung seinerzeit geschehen ist.

Wir schlagen Ihnen vor, den Wahlkartenwählern das volle Stimmrecht zu sichern, und sich zu diesem Zweck rasch mit dem Bund auf ein Verfahren zu verständigen, das eine korrekte Abwicklung der Wahlen garantiert und zugleich möglichst unkompliziert von den Wahlbehörden gehandhabt werden kann.

Diese Lösung könnte unserer Auffassung nach so aussehen, daß die zur Durchführung der Nationalratswahlen im Bundesgebiet eingesetzten Wahlbehörden die von den Wiener Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts für die Nationalrats-, Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen entgegennehmen und unter Verschluß an die Wiener Wahlbehörden zur Auszählung weiterleiten.

Wenn man über diesen Grundsatz einen Konsens erzielt, wird es den Experten des Innenministeriums und des Magistrats möglich sein, textlich aufeinander abgestimmte Ergänzungen, die dann zu beschließen wären, zu formulieren. Wir halten das für die vernünftigste und zielführendste Vorgangsweise.

Ich habe gestern abend in der „Landesrundschau“ des ORF gehört, daß die SPÖ eine derartige Lösung für verfassungsrechtlich bedenklich hält.

Meine Damen und Herren! Wir wissen wirklich nicht, was daran bedenklich sein soll, wenn bei zusammengelegten Wahlen — und nur darauf bezieht sich ja unser Vorschlag — die Nationalratswahlbehörden im Bundesgebiet von den Wiener Wahlkartenwählern nicht nur die Kuverts mit den Nationalratsstimmzetteln zur Weiterleitung und Auszählung in Wien entgegennehmen, sondern wenn darin auch die Stimmzettel für die Wiener Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahl enthalten sind und das alles unter Verschluß zu den Wiener Wahlbehörden geht. Ich kann wirklich kein ernstes verfassungsrechtliches Problem in einer derartigen Vorgangsweise erblicken.

Verfassungsrechtlich bedenklich erschien uns dagegen der Vorgang, 70.000 Wiener Bürgern das Wahlrecht vorzuenthalten, eine Zahl, die, wie gesagt, der wahlberechtigten Bevölkerung von drei Wiener Bezirken entspricht und damit natürlich auch schon von dieser Größenordnung her ins Gewicht fällt, sodaß man diese ganze Vorgangsweise in hohem Maße als bedenklich kennzeichnen muß.

Dabei handelt es sich durchwegs um Menschen, die sich ja — und auch das muß man berücksichtigen — im Vertrauen, daß damit ihr volles Stimm-

recht gesichert ist, eine Wahlkarte lösen und die man dann erst im Wahllokal mit der Tatsache konfrontiert, daß sie nunmehr nur einen Teil dieses Stimmrechtes auch tatsächlich ausüben können. Das würden meiner Auffassung nach viele Wiener Bürger als irregulär empfinden.

Wir haben es daher als unsere Pflicht angesehen, rechtzeitig zu warnen und einen Weg aufzuzeigen, wie man diesen offensichtlichen Mißstand sanieren kann.

Wir glauben, daß dabei die Verantwortung für jene Partei des Hauses am größten ist, die durch ihre internen Beschlüsse diese verwirrende Situation herbeigeführt hat. Deshalb hat unserer Meinung nach auch primär die SPÖ die moralische Verpflichtung, an einer vernünftigen Lösung mitzuwirken.

Ich möchte weiter sagen, daß wir uns sehr darüber gefreut haben, daß die Wiener ÖVP, die unseren Vorschlag zunächst etwas zurückhaltend aufgenommen hat, nunmehr, offensichtlich nach Prüfung der Rechtslage, unseren Standpunkt voll teilt.

Wir wissen, daß es möglicherweise einen Grund geben kann — den man auch nicht verschweigen soll —, der es der SPÖ etwas schwerer macht, sich mit unserem Vorschlag anzufreunden. Es ist durchaus kein Geheimnis und ist den amtlichen Statistiken zu entnehmen, daß der Prozentsatz der auswärtigen Wahlkartenwähler bei der Regierungspartei erheblich unter ihrem normalen Durchschnitt liegt. Konkret waren das bei der letzten Nationalratswahl sogar etwas unter 50 Prozent, während die Oppositionsparteien bei diesem Personenkreis überproportional vertreten sind. Wir hoffen wirklich, daß dieser Sachverhalt kein Grund ist, sich gegen eine demokratisch einwandfreie Lösung des Problems zu sperren. Darüber hinaus bin ich der Meinung, daß das eine schiefe Optik wäre, die die Wiener SPÖ von ihrer Größenordnung her eigentlich gar nicht nötig hätte.

Eine faire Lösung, wie wir sie anstreben, kann nach unserer Überzeugung niemals so aussehen, daß 70.000 Wiener Bürgern ihr Wahlrecht genommen oder geschmäleriert wird. Daher möchte ich die Parteien dieses Hauses auffordern, gemeinsam mit uns an einer vernünftigen und fairen Lösung für den Personenkreis der 70.000 Wiener Wahlkartenwähler mitzuwirken.

**Präsident Pfoch:** Als nächster Redner zum Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete Mayrhofer. Ich erteile es ihm.

**Abg. Mayrhofer:** Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Hoher Landtag! Nur mehr wenige Wochen trennen uns vom 24. April, an dem der Wiener Gemeinderat und die Wiener Bezirksvertretungen gemeinsam mit dem Nationalrat neu gewählt werden sollen. Es hat daher keiner hellseherischen Fähigkeiten bedurft, um vorherzusagen, daß die letzten Sitzungen des Landtages und des Gemeinderates in dieser Wahlperiode von den Oppositionsparteien dazu benutzt werden würden, ihre Wahlpropaganda — offenbar in Ermangelung anderer Themen — mit etwas Würze zu versehen. Diese

Würze sollen offenbar die beiden dringlichen Anfragen sein, die die Freiheitliche Partei und die Österreichische Volkspartei in der heutigen Landtagssitzung an den Herrn Landeshauptmann gerichtet haben.

Sie gestatten mir, daß ich sowohl zur dringlichen Anfrage der Freiheitlichen Partei als auch zu jener der Österreichischen Volkspartei kurz Stellung beziehe.

Die ÖVP hat übrigens auch einen Initiativantrag eingebbracht, der im zuständigen Ausschuß zu beraten sein wird.

Die heutige Debatte zu diesem Gegenstand — das kann man vorhersagen — wird sich in einer Woche hier in diesem Saal wiederholen, wenn die notwendige Novelle zur Gemeindewahlordnung zu beraten und zu beschließen sein wird.

Daß die Österreichische Volkspartei trotz des von ihr eingebrochenen Initiativantrages heute eine dringliche Anfrage stellt, läßt deutlich erkennen, daß sie noch möglichst häufig den Wahlkampf in den Sitzungsräumen des Landtages und des Gemeinderates abwickeln will. Das gilt auch für die Freiheitliche Partei Österreichs, die mit der heutigen dringlichen Anfrage ebenfalls für Wahlkampfstimme sorgen möchte. Daß sie keinen Initiativantrag gestellt hat, liegt ja daran, daß sie dafür nicht die notwendige Stärke aufweist.

Meine Damen und Herren! Worum geht es? Es geht darum, daß die Wiener Wahlkartenwähler nach der geltenden Gesetzeslage außerhalb von Wien ihre Stimme zwar für den Nationalrat, nicht aber für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretungen abgeben können. Warum das so ist, wird Ihnen der Herr Landeshauptmann zweifellos in seiner Antwort — davon bin ich überzeugt — in hinreichender Form erklären, damit Sie, meine Damen und Herren von den Oppositionsparteien, lückenlos darüber informiert werden, daß diese Frage in der von Ihnen gewünschten Form nicht gelöst werden kann, wenn wir uns nicht der Gefahr einer Wahlankfechtung mit allen Möglichkeiten, die daraus entstehen könnten, aussetzen wollen.

Ich selbst möchte zu diesem Rechtsproblem nur einige wenige Sätze sagen.

Bei der gleichzeitigen Durchführung der Nationalratswahl mit den Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen gibt es für alle drei Wahlen gemeinsame Sprengel- und Bezirkswahlbehörden sowie die Stadtwahlbehörde. Allerdings darf man, meine Damen und Herren, nicht übersehen, daß diese gemeinsamen Wahlbehörden jeweils funktional unterschiedlichen Rechtsträgern zugeordnet sind. Hinsichtlich der Nationalratswahl unterliegen sie in letzter Instanz den Weisungen der Hauptwahlbehörde am Sitz des Bundesministeriums für Inneres, hinsichtlich der Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen in letzter Instanz der Wiener Stadtwahlbehörde.

Die Möglichkeit, die Durchführung von Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen den nach der Nationalrats-Wahlordnung gebildeten Wahlbehör-

den zu übertragen, beschränkt sich jedoch nur auf den Kompetenzbereich des jeweiligen Landes, und der Wiener Landesgesetzgeber hat keine Möglichkeit, die Wahlbehörden in den anderen Bundesländern zu verpflichten, nicht nur als Wahlbehörde für die Nationalratswahl tätig zu werden, sondern auch als Wiener Gemeinderatswahlbehörden zu fungieren.

Um dies zu erreichen, wäre zunächst eine Zustimmung des Bundes notwendig. Da aber im Artikel 26 Abs. 6 unserer Bundesverfassung die Zuständigkeiten der Nationalratswahlbehörden taxativ aufgezählt sind, wäre nicht nur eine Änderung der Nationalratswahlordnung sondern auch eine Änderung der von mir genannten Bestimmung der Bundesverfassung notwendig.

Wenn, wie auch schon geäußert wurde, eine solche Regelung nicht nur auf die bevorstehenden Wiener Wahlen, sondern auch auf alle übrigen Landtags- und Gemeinderatswahlen angewendet werden sollte, müßten darüber hinaus die Wahlordnungen aller anderen acht Bundesländer geändert werden.

Es kommt noch etwas dazu: Aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes ergibt sich, daß bei jeder Gemeinderats- und Landtagswahl im gesamten Bundesgebiet eine gleichartige Lösung erfolgen müßte. Das heißt, wenn in einer einzigen österreichischen Gemeinde aus irgendeinem Grund eine Neu- oder Nachwahl des Gemeinderates erfolgen muß, müßten im Sinne dieses Gleichheitsgrundsatzes im gesamten Bundesgebiet Wahlbehörden für Wahlkartenwähler tätig werden, damit die stimmberechtigten Bürger jener Gemeinde, deren Gemeinderat neu zu wählen ist, auch in diesen Wahlkartenlokalen in ganz Österreich ihre Stimme abgeben können.

Ich glaube, eine solche Lösung — das ist sicherlich einsichtig — scheint unvertretbar. Dazu kommt auch, daß es recht bedenklich erscheint, die Bundesverfassung nur um eines tagespolitischen Effektes willen zu ändern, weil sie doch einen wesentlichen Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens darstellt.

Meine Damen und Herren! Nun glauben Sie aber nicht, daß eine entsprechende Wahlbeteiligung nicht auch ein Anliegen der Mehrheit dieses Hauses ist. Auch wir sind daran interessiert, daß jeder Wahlberechtigte von seinem Wahlrecht für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretung Gebrauch macht.

Verwahren muß ich mich aber dagegen, wenn es in der Begründung der dringlichen Anfrage der FPÖ und auch der ÖVP heißt, daß Zehntausende Wiener Wähler von der kommenden Wiener Wahl ausgeschlossen wären, wenn es nicht zu der von der ÖVP und der FPÖ angestrebten Regelung käme.

Ich stelle eindeutig fest, daß kein einziger Wiener Wähler bei den kommenden Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen ausgeschlossen ist, es sei denn, es liegt ein gesetzlich vorgesehener Wahl-ausschließungsgrund vor.

Meine Damen und Herren von den Oppositions-

parteien! Sie sollten daher nicht unbedingt dieses Argument verwenden. Vor Jahren, bei vergangenen Wahlen, haben Sie immer mit der Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse argumentiert, die damals noch händisch angelegt worden sind. Jetzt ernennen Sie sich zum Anwalt jener Stimmberichtigten, die zweimal in einem Jahrzehnt vom höchsten Recht, das eine Demokratie bieten kann, nicht Gebrauch machen wollen.

Ich möchte von dieser Stelle aus wirklich alle Zweitwohnungsbesitzer dringend ersuchen, am 24. April ihre Stimme auch für den Gemeinderat und die Bezirksvertretung abzugeben. Die Stadt Wien wird zweifellos durch eine Verlängerung der Wahlzeit diese Stimmabgabe erleichtern, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch eine Verspätung bei der Ermittlung des vorläufigen Endergebnisses aller drei Wahlen hervorgerufen wird.

Lassen Sie mich aber noch etwas sagen: Zweitwohnungsbesitzer gibt es nicht nur in der Bundeshauptstadt, sondern auch in den österreichischen Landeshauptstädten und größeren Gemeinden unserer Republik — gewiß ein Zeichen des Wohlstandes, der verstärkten Mobilisierung und Motorisierung der Bevölkerung, die letztlich auch auf eine erfolgreiche Regierungspolitik zurückzuführen ist.

In Graz hat die Wahlzeit um 14 Uhr geendet, und niemand hat dort verlangt, weder die ÖVP noch die FPÖ, daß die Grazer Zweitwohnungsbesitzer ihre Stimme für den Gemeinderat in dieser sehr knapp bemessenen Zeit bis 14 Uhr auch in einer Umgebungsgemeinde abgeben können. Wo ist da der Hinweis darauf gewesen, daß Tausende Grazerinnen und Grazer von der Abgabe ihrer Stimme für den Grazer Gemeinderat ausgeschlossen gewesen wären? Dabei hätte es doch der Steiermärkische Landtag ohne weiteres in der Hand gehabt, eine entsprechende gesetzliche Regelung, zumindest für den Bereich des Bundeslandes Steiermark, herbeizuführen.

In Linz gibt es, wie ich in dieser Woche gehört habe, 29.000 Zweitwohnungsbesitzer bei einer Einwohnerzahl, die etwas geringer ist als jene von Graz. Man kann annehmen, daß in der zweitgrößten Stadt Österreichs die Dinge ähnlich liegen. Trotzdem haben diese Menschen doch zu einem beträchtlichen Teil Zeit dafür gefunden, ihre Stimme am Wahltag für den Grazer Gemeinderat abzugeben.

Aber vielleicht ist Ihnen von der ÖVP und von der FPÖ der Zusammenbruch Ihrer Koalition so in die Glieder gefahren, daß Sie nunmehr Sorge haben, Ihr Wählerpotential in Wien nicht voll ausschöpfen zu können.

Für mich ist es auch ein Gebot der Fairneß, festzustellen, daß die Idee zur Ermöglichung des Wahlrechtes für Wahlkartenwähler außerhalb Wiens auch für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen von den Freiheitlichen ausgegangen ist und nicht von der Österreichischen Volkspartei, denn der Herr Vizebürgermeister Dr. Busek hat, wie ich der „Presse“ vom 8. Jänner 1983 entnehme, am Vortag gemeint: „Bürgermeister Gratz hegt die Hoffnung, daß die 100.000 sozialistischen Nichtwäh-

ler bei der letzten Gemeinderatswahl diesmal doch zur Wahlurne gehen und sozusagen im Durchschreibeverfahren auch der Wiener SPÖ ihre Stimme geben.“

Also es war keine Rede, Herr Vizebürgermeister, von Wahlkartenwählern, sondern es ist eher ein Unbehagen darüber zum Ausdruck gekommen, daß die Nichtwähler des Jahres 1978 nun diesmal doch wählen würden und für die SPÖ votieren könnten. (Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek: Nichtwähler und Wahlkartenwähler sind zwei verschiedene Dingel!) Erst nachdem die Freiheitlichen – das werden Sie nicht bestreiten können – mit ihrer Argumentation an die Öffentlichkeit gegangen sind, hat sich die ÖVP in einem Husch-Pfusch-Verfahren entschlossen, noch schnell auf diesen fahrenden Zug aufzuspringen. (Widerspruch bei der ÖVP.)

Meine Damen und Herren! Ich kann die Sehnsucht der Österreichischen Volkspartei verstehen, aus ihrem Aschenbrödeldasein herauszukommen. Dreizehn Jahre Opposition sind wahrhaft leidvoll, und weitere vier Jahre stehen in Aussicht.

Ich erinnere mich noch sehr gut an das Hohnge lächter der ÖVP im Parlament bei der ersten Regierungserklärung Kreiskys, als er damals Kanzler einer Minderheitsregierung gewesen ist. Seither ist der Österreichischen Volkspartei das Lachen vergangen, weil sie gesehen hat, daß die Österreicher in noch stärkerem Maße erkannt haben, daß Österreich moderner, schöner und lebenswerter geworden ist. (Beifall bei der SPÖ.) Und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen es auf Erfahrung ankommt, wird die Politik der Redlichkeit anerkannt werden.

Was Wien betrifft, so können wir stolz darauf sein, was in zehn Jahren unter Bürgermeister Gratz geleistet worden ist. Wir werden das in aller Öffentlichkeit auch aufzeigen.

Wir werden dabei aber auch nicht die Rolle verschweigen, die die Österreichische Volkspartei in diesen zehn Jahren gespielt hat. Wir werden den Wienern sagen, wie oft Sie gegen den gemeindeeigenen Wohnbau gestimmt haben, wie oft Sie bereit waren, auf Mittel des Bundes zu Lasten Wiens zu verzichten, und wie Sie versucht haben, das Wirk samwerden des Beschäftigungsprogramms der Bundesregierung durch den Einspruch Ihrer Vertreter im Bundesrat zu verzögern.

Weil die Wiener, wie ich glaube, die opportunistische Politik des Wiener ÖVP-Obmannes und eines Teiles der Wiener ÖVP erkannt haben, sind wir, meine Damen und Herren, davon überzeugt, daß die Sozialisten in dieser Stadt so wie auch im Bund im April mit ungebrochenem Vertrauen ausgestattet werden. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Pfoch:** Zur Besprechung der dringlichen Anfrage ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Landeshauptmann hat sich zur mündlichen Beantwortung der Anfrage zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Landeshauptmann Gratz:** Herr Präsident! Hoher

Landtag! Die dringliche Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Hirnschall, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und Kuchar, betreffend die Sicherung des vollen Wahlrechtes der Wiener Wahlkartenwähler, die am 24. April 1983 außerhalb Wiens ihre Stimme abgeben, beehre ich mich folgendermaßen zu beantworten:

Ich habe, unmittelbar nachdem ich über die Presseagenturen von der Forderung des Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Hirnschall erfahren habe, an die Landesamtsdirektion eine Frage gestellt und gebeten, diese Frage im Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes rechtlich zu prüfen und sie mir zu beantworten. Die Frage, die ich gestellt habe, hat gelautet: Kann der Wiener Landesgesetzgeber sicherstellen, daß Wiener Wähler zur Abgabe ihrer Stimme zu den Wiener Landtags- und Gemeinderatswahlen vor Wahlbehörden außerhalb Wiens berechtigt sind?

Die Antwort besagt folgendes:

Gemäß § 110 der Nationalrats-Wahlordnung können mit der Wahl zum Nationalrat andere allgemeine Wahlen gemeinsam durchgeführt werden, wenn die Bundesregierung im Sinne des Artikels 97 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ihre Zustimmung zur Mitwirkung der für die Nationalratswahl berufenen Wahlbehörden erteilt hat.

Es hat daher, da die Nationalrats-Wahlordnung die Art der gemeinsam durchgeführten Wahlen nicht begrenzt, den Anschein, als könnte mit Zustimmung der Bundesregierung die Durchführung von Wahlhandlungen bezüglich Wiener Wähler an nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung geschaffene Wahlbehörde außerhalb Wiens, die Bundesbehörden sind, übertragen werden.

Die nähere Prüfung dieser Überlegungen ergibt folgendes: Von entscheidender Bedeutung ist nicht das der Bundesregierung gegebene Recht, der Mitwirkung der Wahlbehörden des Bundes an Wahlen zu anderen allgemeinen Vertretungskörpern zuzustimmen, sondern die Beschränktheit des räumlichen Geltungsbereiches von Landesgesetzen.

Hiezu führen etwa DDr. Walter und DDr. Mayer im „Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechtes“, 2. Auflage, Seite 50, aus, daß Artikel 3 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht nur das Gebiet des Bundes, sondern auch jenes der Länder verfassungsgesetzlich festlegt. Das Landesgebiet, so wird dort ausgeführt, begrenzt regelmäßig den räumlichen Landessanktions- und Gebotsbereich. Im „Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes“ von Adamovich-Spanner, 5. Auflage, 1957, wird auf Seite 159 festgestellt, es liege auch in der Struktur eines Bundesstaates, daß die Landesgesetze, also lokales Gesetzesrecht, nur für dieses Land, dessen Gesetzgeber sie erlassen hat, Wirksamkeit erlangen.

Diesem in der Lehre allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der räumliche Geltungsbereich an den räumlichen Grenzen, die die Souveränität des Gesetzgebers in Anspruch nehmen kann, seine Schranken hat, wurde bisher von den Gesetzgebern und in der Judikatur gefolgt.

Besonders deutlich wird diese Frage im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1978, Erkenntnis 965/78, zitiert bei Klecatsky-Morscher, „Bundesverfassungsrecht“, Seite 472, behandelt. In diesem Erkenntnis wird ausgeführt:

„Der räumliche Geltungsbereich eines Gesetzes deckt sich mit dem Zuständigkeitsbereich des gesetzgebenden Hoheitsträgers. Jeder Gesetzgeber kann für sein Rechtsgebiet, und nur für dieses, Rechtssätze erlassen. Die hoheitliche Gewalt des Landesgesetzgebers hat an der Landesgrenze ihre absolute Schranke.“

Diesem leitenden Prinzip unserer bundesstaatlichen Verfassung würde es widersprechen, wollte der Wiener Landesgesetzgeber für die Wiener Gemeindewahlordnung eine normative Wirkung auch außerhalb der Wiener Landesgrenzen in Anspruch nehmen.

Die in der dringlichen Anfrage zum Ausdruck kommende Meinung, es ließen sich die Vollzugsaufgaben nach der Wiener Gemeindewahlordnung auf die Wahlbehörden außerhalb Wiens durch den Akt der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Artikel 97 der Bundesverfassung in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise übertragen, berücksichtigt nicht, daß die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesbehörden den räumlichen Geltungsbereich eines Landesgesetzes nicht erweitern kann, daß es sich begrifflich nur um Bundesbehörden im Bereich des Bundeslandes, also der Geltung eines Landesgesetzes, handeln kann.

Diese rechtlichen Überlegungen beehe ich mich als Antwort auf die dringliche Anfrage zur Kenntnis zu bringen. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Pfoch:** Danke. Mit dieser Beantwortung ist die Anfrage erledigt.

Wir kommen nun zu dem Verlangen, daß die von den Abgeordneten Fürst, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek und Präsident Hahn eingebrochene, an den Landeshauptmann gerichtete Anfrage, betreffend gesetzliche Maßnahmen, um zu ermöglichen, daß auch Wiener Wahlkartenwähler außerhalb Wiens ihre Stimme für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen abgeben können, vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

Gemäß § 39 Abs. 6 der Geschäftsordnung hat vor der mündlichen Begründung die Verlesung der Anfrage zu erfolgen.

Ich bitte daher den Schriftführer um Verlesung dieser Anfrage.

**Schriftführer Abg. Dkfm. Dr. Sigrun Schlick:** Dringliche Anfrage der ÖVP-Abgeordneten Anton Fürst, Dr. Erhard Busek und Fritz Hahn an den Herrn Landeshauptmann, betreffend gesetzliche Maßnahmen, um zu ermöglichen, daß auch Wiener Wahlkartenwähler außerhalb Wiens ihre Stimme für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen abgeben können.

Durch die Zusammenlegung der Nationalratswahlen mit den Wiener Gemeinderats- und Bezirks-

vertretungswahlen am 24. April 1983 ergibt sich für die Wiener Wahlkartenwähler, die außerhalb Wiens wählen, eine äußerst unbefriedigende Situation: Sie können zwar für die Nationalratswahl, nicht jedoch für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen ihre Stimmen abgeben.

Zur Beseitigung dieses Problems wäre keine Änderung von bundesgesetzlichen Bestimmungen bzw. der Bundesverfassung oder von Landesgesetzen anderer Bundesländer notwendig, da dafür Artikel 97 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 110 Nationalrats-Wahlordnung eine ausreichende Grundlage bietet. Es würde dafür eine entsprechende Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung genügen.

Diese Regelung stellt eine logische Ergänzung des heute eingebrochenen Antrages auf Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung dar, die die Zählung der Wiener Wahlkartenwähler zu dem Bezirk möglich macht, in dem der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Im Interesse der parlamentarischen Demokratie sowie des verfassungsgesetzlich gewährleisteten aktiven Wahlrechtes ist diese Ergänzung notwendig, da ansonsten Zehntausende Wiener Wähler von der kommenden Wiener Wahl ausgeschlossen sind.

Angesichts der Dringlichkeit zur rechtzeitigen Beschußfassung entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen, die noch vor dem 24. April in Kraft treten könnten, stellen die gefertigten ÖVP-Abgeordneten gemäß § 39 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgende dringliche Anfrage:

1. Was haben Sie bisher unternommen, um eine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage zu erreichen, damit Wiener Wahlkartenwähler, die außerhalb Wiens wählen, bei der kommenden Wahl ihre Stimme auch für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen abgeben können?

2. Werden Sie im Interesse der Zehntausenden Wiener Wahlkartenwähler dem Wiener Landtag eine entsprechende gesetzliche Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung zur Beschußfassung empfehlen, wie er heute von der Wiener Volkspartei als Initiativantrag im Wiener Landtag eingebrocht wurde, der sicherstellt, daß dieses Problem bereits für die kommenden Wahlen am 24. April dieses Jahres gelöst wird?

Gemäß § 39 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages beantragen wir die Verlesung und Befragung dieser Anfrage in der heutigen Landtagssitzung.

**Präsident Pfoch:** Ich danke.

Bei der nun folgenden Begründung und der anschließenden Debatte darf gemäß § 39 Abs. 8 der Geschäftsordnung kein Redner mehr als 20 Minuten sprechen.

Ich erteile nun Herrn Abgeordneten Fürst zur Begründung der Anfrage das Wort.

**Abg. Fürst:** Hoher Landtag! Der Herr Landeshauptmann hat sich in seiner Beantwortung der ersten diesbezüglichen Anfrage vor allem damit befaßt, wieso es nicht möglich wäre, daß alle Wiener

auch außerhalb Wiens ihr Wahlrecht in Anspruch nehmen können. Ich würde dem Herrn Landeshauptmann empfehlen, sich zur Beantwortung dieser Anfrage eine neue Beantwortung zurechtzulegen oder zurechtlegen zu lassen, denn wir wollen den Weg aufzeigen, wie es ermöglicht werden kann, und wir wollen der Theorie die Praxis nachsenden.

Wie spielt es sich denn in der Praxis ab, oder wie würde es sich in der Praxis abspielen, würde die SPÖ auf ihrem Standpunkt beharren? Es würde der Wiener Wahlkartenwähler eine Wahlkarte und drei Stimmzettel bekommen. Er kann mit diesen drei Stimmzetteln jedoch nur in Wien an der Wahl teilnehmen, außerhalb Wiens nur mehr mit einem Stimmzettel, nämlich mit dem für die Nationalratswahl.

Und das, bitte, erklären Sie dem Bürger! Das wird nicht möglich sein. Sie alle wissen, daß es sogar Schwierigkeiten bereitet, den eigenen Funktionsnären zu erklären, daß es nicht möglich sein sollte, außerhalb Wiens bei der gleichen Kommission, wo der Stimmzettel für die Nationalratswahl abgegeben wird, auch den Stimmzettel für die Gemeinderatswahl abzugeben. (Abg. Edlinger: Die Verfassung ist nicht leicht zu erklären, das wissen wir!)

In der Praxis bedeutet es nämlich, wenn man den Zahlen der Wahlkartenwähler bei der letzten Nationalratswahl folgt, daß dann etwa jeder zehnte Wiener bei dieser Wahl am 24. April sein Wahlrecht für Wien verliert, sobald er die Stadtgrenze überschreitet – ohne es zu wissen und ohne daran glauben zu können.

Das ist eine Einstellung zum Wahlrecht, die wir eigentlich nicht verstehen können und wo wir an Sie appellieren, von dieser Einstellung abzurücken. (Beifall bei der ÖVP.)

Es bedarf nur einer Änderung von 20 Maschinschreibzeilen im § 101 der Wiener Gemeindewahlordnung, zu dem wir ohnedies heute eine Änderung beantragt haben, und zwar gemeinsam beantragt haben. Es ist möglich, mit 20 Maschinschreibzeilen die Wiener Gemeindewahlordnung dahingehend zu ändern, daß die Wiener Wahlkartenwähler auch außerhalb Wiens ihre Wiener Mandatare wählen können. Das wollen wir heute von Ihnen verlangen. Wir empfehlen Ihnen, sich dieser Meinung anzuschließen.

Wir begründen die Dringlichkeit damit, daß nur mehr wenige Wochen bis zur Wahl sind und daß es noch möglich ist, die Wahlordnung in diesem Sinne zu ändern, um den Wienern auch außerhalb Wiens das Wahlrecht zu geben.

Wir glauben, daß Sie doch fair zu den Wienern sein sollten und diese plausible Regelung, die nach unserer Auffassung durchaus möglich ist, auch in Rechtskraft erheben könnten. (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident Pfoch:** Ich danke.

Zum Wort gemeldet ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Fürst. Ich erteile ihm das Wort und weise darauf hin, daß die Redezeit auch in der Debatte 20 Minuten beträgt.

**Abg. Fürst:** Hoher Landtag! Ich habe schon in

der Begründung der Dringlichkeit darauf hingewiesen, daß es der Bürger nicht verstehen kann, daß er nur in Wien alle drei Stimmzettel mit einer Wahlkarte abgeben kann, aber außerhalb Wiens nur den Stimmzettel für die Nationalratswahl. Er kann es schon deshalb nicht verstehen, weil er ja auch außerhalb Wiens, etwa in Neusiedl am See oder wo immer in den Bundesländern, nicht den dortigen, sondern seinen Wiener Nationalratsabgeordneten wählt.

Das war ja auch der Grund, warum der § 101 geändert werden soll – eben, weil die Gesetzeslage derzeit den Änderungen auf Bundesebene nicht gefolgt ist.

Es hat nach dem Krieg zwei Landtagswahlen gegeben, die mit der Nationalratswahl zusammengelegt wurden, und zwar die Landtagswahlen 1945 und 1949. Damals bestand dieses Problem nicht, weil es diese Form der Wahlkarten noch nicht gab.

Als die Nationalrats-Wahlordnung geändert wurde und jeder Österreicher die Möglichkeit erhielt, überall in Österreich in einem Wahlkartenlokal seinen örtlichen Abgeordneten, den Abgeordneten seines Bundeslandes oder seines Wahlkreises, zu wählen, hätten auch die entsprechenden Paragraphen der Gemeindewahlordnungen geändert werden müssen. Es wurde dies in einem Fall veräumt, nämlich in Wien. Wir haben diese Änderung heute auch besprochen bzw. einen Antrag eingebracht, weil es notwendig ist, den § 101 der Wiener Gemeindewahlordnung zu ändern, sonst würden innerhalb Wiens die Wahlkartenstimmen nicht den Wahlkreisen zugeordnet werden, für die sie eigentlich abgegeben werden. Das bedeutet, daß wir eine Änderung des § 101 durchführen, damit der Floridsdorfer beispielsweise, der in Favoriten in einer Wahlkommission sitzt und dort seine Stimme abgibt, doch seinen Floridsdorfer Mandatar wählen kann.

Das gleiche, meine Damen und Herren, gilt aber auch für den Wiener, der außerhalb Wiens seine Stimme abgibt. Auch der gibt – derzeit ist es offenbar nach Ihrer Meinung nur für den Nationalrat möglich – seine Stimme für seinen örtlichen Mandatar ab. Warum sollte es nicht möglich sein, daß der Wiener auch außerhalb Wiens seinen örtlichen Landesmandatar und seinen örtlichen Bezirksmandatar mitwählt?

Wenn der Bürger schon die Praxis nicht verstehen kann, wo wir, glaube ich, alle einer Meinung sind oder sein müßten, denn auch Sie werden mit diesem Problem konfrontiert, und wenn er so interessiert ist, daß er sich die Wiener Gemeindewahlordnung besorgt, findet er dort auch nichts, was ihn in seiner Auffassung erschüttern könnte, daß er mit einer Wiener Wahlkarte nicht die drei Stimmzettel außerhalb Wiens abgeben könnte, denn der § 101 regelt schon in seiner derzeitigen Form, daß im Falle unterschiedlicher Gesetzeslage bei Nationalratswahlen und Gemeinderatswahlen jedenfall die Nationalrats-Wahlordnung anzuwenden ist. Es heißt hier im § 101 Abs. 13 sogar ganz eindeutig: „Besondere Wahlkarten für die Gemeinderats- und die Be-

zirksvertretungswahlen werden nicht ausgestellt. Wähler, die eine für die Nationalratswahl ausgestellte Wahlkarte besitzen, können ihre Stimme auch für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl abgeben.“

Das heißt, er würde sich durch das Gesetz noch bestärkt fühlen in seiner Auffassung, daß alle falsch liegen mit ihrer Meinung, wenn sie sagen, es kann außerhalb Wiens nur ein Stimmzettel abgegeben werden. Es wird uns nicht möglich sein, dem Bürger zu erklären, daß es anders ist und daß Sie einer Auffassung nachhängen, die nicht mehr zeitgemäß ist und eigentlich auch der grundsätzlichen Gesetzeslage auf Bundesebene nicht entspricht.

Der Herr Bürgermeister hat hier die Gründe wiedergegeben, nach denen es seiner Meinung nach oder nach Meinung der von ihm befragten Experten nicht möglich wäre, diese Bestimmung zu ändern. Er ist dabei natürlich von der derzeitigen Gesetzeslage ausgegangen. Aber, wie gesagt, Gesetze können ja geändert werden, und es ist möglich, durch eine Änderung von 20 Maschinschreibzeilen in der Wiener Gemeindewahlordnung die Möglichkeit für Wahlkartenwähler zu schaffen, auch außerhalb Wiens ihre Stimme abzugeben.

Der Herr Bürgermeister hat vor allem den Experten Mayer — er wird mir verzeihen, wenn ich den Titel weglassen — zitiert, nur hat der Herr Bürgermeister nicht dazugesagt, daß er Mayer in einer ganz anderen Form, in einem ganz anderen Zusammenhang zitiert hat. Mayer hat nämlich als Experte darauf hingewiesen, daß staatliche Zwangsakte, also Zwangsakte seitens des Staates gegen einen Bürger, nur innerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereiches gesetzt werden dürfen. Und das hat der Herr Bürgermeister als das Territorialitätsprinzip bezeichnet.

In Wirklichkeit kann die Ausübung des Wahlrechtes doch nicht als Zwangsakt des Staates gegen den Bürger bezeichnet werden. Es handelt sich hier vielmehr um eine Willenserklärung des Wahlberechtigten, und daran können Sie ihn unter Hinweis auf das Territorialitätsprinzip sicher nicht hindern. Sie können ihn daran hindern, wenn Sie nicht bereit sind, die Gemeindewahlordnung um diese 20 Maschinschreibzeilen zu ändern, aber nicht unter Hinweis auf das Territorialitätsprinzip.

Es wurde auch — diese Argumentation wurde inzwischen von der Mehrheitspartei dieses Hauses fallengelassen — auf die Verfassung hingewiesen. Es wurde gesagt, verfassungsrechtlich sei es nicht möglich, für Wiener Wähler das Wahlrecht für den Wiener Gemeinderat und die Bezirksvertretung außerhalb Wiens zu ermöglichen. Sie haben selbst diese Argumentation fallengelassen, weil sich herausgestellt hat, daß es nach der Verfassung eine ganze Reihe von Möglichkeiten gibt, dieses Wahlrecht der Wiener außerhalb Wiens zu ermöglichen. Es wäre möglich gewesen im Sinne eines Ländervertrages gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes, es wäre möglich gewesen im Sinne eines Rechtshilfeansuchens, und es ist, wie gesagt,

möglich durch eine einfache Änderung der Gemeindewahlordnung, die wir auch heute vorschlagen.

Es wurde hier sogar — ich möchte das nur als Kuriosum noch erwähnen — der Gleichheitsgrundsatz angeführt. Das ist ein Kuriosum, denn es ist bei Nationalratswahlen und bei Gemeinderatswahlen aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen quasi die Ungleichheit im Gesetz vorhanden. Aber es regelt ja ohnedies dann das Gesetz, daß in diesem Fall, wenn Unterschiedlichkeiten sind, die Nationalrats-Wahlordnung Vorrang hat. Es sind auch die Kuverts anders, es sind die Stimmzettelfarben und andere „wichtige“ Dinge — „wichtig“ jetzt unter Anführungszeichen — unterschiedlich. Das ist kein Problem, kann ich dem Herrn Gemeinderat, der das zitiert hat, nur sagen. Dazu gibt es eben den § 101, der die Zusammenlegung von Wahlen regelt, und eine Änderung dieses § 101 mit einfacher Mehrheit würde allen Wienern die Möglichkeit geben, auch außerhalb von Wien ihre lokalen Wiener Mandatare am 24. April mit der Nationalratswahl mitzuwählen.

Die Rechtslage ist also eindeutig. Den Wahlkartenwählern kann auch außerhalb Wiens die Möglichkeit gegeben werden, die Wiener Mandatare zu wählen.

Es kann auch die Argumentation nicht gelten, mit der die Feststellung zurückgewiesen wurde, man wolle Wähler von der Wahl ausschließen.

Ich möchte gar nicht zurückgreifen auf unsere alte Forderung, die Briefwahl endlich einzuführen, die es in fast allen westlichen Demokratien gibt. Natürlich schließen Sie Wahlberechtigte vom Wahlrecht aus, wenn sie nicht die modernen Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, die es in anderen Ländern gibt. Sie schließen die Kranken aus, die sich nicht in einem Spital befinden, in dem es fliegende Wahlkommissionen gibt. Sie schließen die Gebrechlichen aus, die es in Wien in hoher Zahl gibt und die sich nicht aus ihrer Wohnung fortbewegen können. Sie schließen die Diplomaten aus, die Österreich im Ausland vertreten, und Sie schließen die Handelsdelegierten aus, die sich im Ausland darum kümmern, daß die österreichische Wirtschaft Aufträge bekommt und damit auch Arbeitsplätze sichern kann. Sie schließen die Berufstätigen aus, die sich am Tag der Wahl außerhalb Wiens befinden, und Sie schließen letztlich auch die Urlauber aus, die gerade am Wahltag ihren berechtigten Urlaub in Anspruch nehmen.

Sie könnten hier wenigsten jenen ermöglichen, außerhalb Wiens zu wählen, denen man durch eine ganz einfache Gesetzesänderung im Ausmaß von 20 Maschinschreibzeilen dieses Wahlrecht geben könnte. Andernfalls müßten wir annehmen, daß Sie andere Gründe haben, die Sie veranlassen, diesen Wienern, die außerhalb Wiens wählen, das Wahlrecht zu verweigern.

Man braucht sich nur die Stimmenverhältnisse der Wahlkartenwähler bei der letzten Nationalratswahl anzusehen: Es ist daraus ersichtlich, daß die Mehrheit, die in Wien für Ihre Partei, für die Sozialistische Partei, festgestellt wurde, außerhalb Wiens

nicht gegeben war. Die SPÖ lag bei den Wiener Wahlkartenwählern, die außerhalb Wiens ihre Stimme abgaben, unter 50 Prozent. Das mag der Grund sein, daß Sie sagen: Auf deren Stimme, auf deren Inanspruchnahme des Wahlrechtes legen wir als Mehrheitspartei keinen Wert. Sie entfernen sich damit ganz schön weit vom Boden der Demokratie, aber das haben Sie zu verantworten. (Amtsf. StR. Nekula: Das ist eine ausgesprochene Frechheit! — Abg. Edlinger: Die Verfassung hat noch nie jemand von uns gebrochen!)

Bedenken Sie dabei, daß es auch Sie treffen könnte, denn außerhalb Wiens, meine Damen und Herren von der Mehrheitsfraktion, geht auch das Durchschreibeverfahren, auf das Sie offensichtlich spekulieren, nicht. Außerhalb Wiens ist das nicht möglich, und das könnte auch Sie treffen.

Und wenn es gar die Sozialistische Partei — wie das hier geschehen ist — als Wahlkampf bezeichnet, wenn wir dafür eintreten, daß Bürger überhaupt an der Wahl teilnehmen können — denn das haben Sie uns ja unterstellt, indem Sie gesagt haben, wir nützen die letzte Landtagssitzung für den Wahlkampf —, dann halten wir diese Auffassung für sehr bedenklich. In der Demokratie sollte es nämlich über die Frage der Wahlteilnahme keinen Kampf und nicht einmal eine Auseinandersetzung geben, sondern nur ein gemeinsames Bemühen aller demokratischen Kräfte. (Beifall bei der ÖVP.)

Das Wahlrecht ist die einfachste und grundlegendste Frage der Demokratie. Der Herr Bürgermeister möge sich wenigstens in dieser grundlegenden demokratischen Frage den Wunsch nach Zusammenarbeit, den er in der letzten Zeit wiederholt geäußert hat, erfüllen. Wir würden ihn in der Frage des Wahlrechtes gerne dabei unterstützen. (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident Pfoch:** Als nächster Redner ist Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek:** Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Hoher Landtag! Zunächst sei festgehalten, daß die Debatte über die Wahlkartenwähler und die Berücksichtigung der Stimmenabgabe außerhalb Wiens überhaupt nicht zustande gekommen wäre, wenn es nicht eine Zusammenlegung der Wahltermine gegeben hätte.

Die Überlegung, die daran zu schließen ist, ist wohl nicht die, wie die rein rechtliche oder besonders die verfassungsrechtliche Situation aussieht, sondern welche Probleme und welche Situationen sich hier für den Bürger ergeben. Ich glaube, daß es nämlich nicht Aufgabe des Verfassungsrechtes und der Wahlordnung ist, für den Bürger besonders unverständlich und besonders unhandlich zu sein, sondern wir haben als Landtag und als Mandatare die Aufgabe, den Zugang zur Demokratie für den Bürger so leicht und so plausibel wie möglich zu machen.

Daß wir dieser Aufgabe nicht nachgekommen sind, zeigt nicht nur die Frage, die angesichts zweier dringlicher Anfragen jetzt zur Diskussion

steht, sondern auch die Tatsache, daß die Gesetzeslage in Wien gar nicht auf eine Zusammenlegung des Nationalratswahltermines mit dem Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahltermin abgestellt ist, sonst gäbe es etwa auch nicht eine unterschiedliche Zusammensetzung der Kommissionen und eine Reihe von rechtlichen Ungereimtheiten, die wir in der nächsten Landtagssitzung zu bereinigen haben.

Ich glaube, diese Kritik oder diese Selbstkritik an der Auffassung des Verfassungsrechtes, an der Gestaltung des Wahlrechtes haben wir anzubringen. Wir haben diesen Gesichtspunkt zu wenig berücksichtigt, und es ist auch gar kein Wunder, weil ja die von der Mehrheit jetzt als selbstverständlich gespielte Zusammenlegung des Termins in ihren eigenen Reihen bis zur Festlegung nicht selbstverständlich war und auch in der Geschichte der Stellungnahmen der Sozialistischen Partei nicht als selbstverständlich angesehen wurde.

Nur damit Sie sich für die kommenden Debatten nicht allzu stark darauf einpendeln, daß es eigentlich das Vernünftigste ist und immer schon Ihre Meinung war, möchte ich Sie daran erinnern, daß im Februar 1969 die Wiener SPÖ für eine Vorverlegung der Wiener Wahl plädiert hat, mit dem Argument, daß sie ansonsten mit der Nationalratswahl zusammenfalle. Felix Slavik sagte damals auf der Wiener Konferenz — ich zitiere: „Wir wollen eine klare Entscheidung über die Wiener Kommunalpolitik und eine klare Entscheidung über die Bundespolitik. Eine Vermischung der Probleme soll vermieden werden.“ Oder in der Begründung des SPÖ-Antrages auf Vorverlegung — ebenfalls im Februar 1969 — hieß es: „Die Vorverlegung der Wiener Wahl ist notwendig, um nicht mit dem Nationalratswahltermin in Kollision zu kommen.“

Ich sehe gelassen Ihrem Antrag entgegen, nun den gleichen Termin zu wählen, und bin neugierig, welche Mutation die Argumentation hier erhält. Aber ich sage gleich vorneweg: Der Wiener Volkspartei ist jeder Wahltermin recht. (Beifall bei der ÖVP.)

Eine zweite einleitende Bemerkung erlauben Sie mir auch noch. Die Problematik und, ich würde sagen, das Einfrieren der Debatte um die Gestaltung auch der parlamentarischen Institutionen zeigt der Ablauf der zwei dringlichen Anfragen, für die wir an sich dankbar sind, weil das Vernünftigste, was sich im normalen Leben einfach abspielt, in unserer Geschäftsordnung noch nicht Einzug gehalten hat. Ich verbinde damit einen Appell an die Mehrheit in diesem Haus und an den in diesen Fragen sonst sehr verständigen Herrn Landeshauptmann, daß es eigentlich das normalste ist, zu fragen, eine Antwort zu bekommen und dann darüber zu diskutieren. Daß das System der dringlichen Anfrage in der Art des Nationalrates im Wiener Landtag und Gemeinderat — obwohl wir es oft genug moniert und vorgeschlagen haben — noch nicht bekannt ist, ist wohl eines der merkwürdigsten Dinge. Es kommt daher zu einer eigenartigen Abfolge, weil wir dabei gar nicht die Gelegenheit haben, die Ant-

wort, die wir bekommen, zu diskutieren, die Argumente abzuwägen und dazu Stellung zu nehmen, weil es ja eine Frage und eine Debatte ins Leere darstellt. Vielleicht könnten wir da wenigstens die Zusage haben, daß eine solche Veränderung der Geschäftsordnung stattfinden kann.

Nun aber zum eigentlichen Problem: Die Schwierigkeit besteht für den Bürger darin, daß er ja meist nicht aus purer Freude gerade den Wahltag außerhalb Wiens verbringt, sondern es ist häufig eine berufliche Notwendigkeit, es ist die heutige Mobilität der Gesellschaft, die ihn aus unserem Bundesland hinausführt. Er löst eine Wahlkarte und bekommt drei Stimmzettel. Er begibt sich in eine der Wahlkommissionen, die für Wahlkartenwähler außerhalb Wiens ausgewiesen sind, er gibt dort seine Nationalratsstimme ab und hat dann zwei Stimmzettel für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretung übrig, denn man sagt ihm, daß er die nicht abgeben kann. Er ist plötzlich ganz verwundert, daß er als Wiener mit seiner politischen Willenserklärung nicht ankommen kann, und erfährt, schuld daran ist die Aufteilung des Bundesgebietes in einem relativ kleinen Land, die ihm gar nicht sehr plausibel ist, denn ich kann mir nicht vorstellen, daß der Wiener ein Erschauern verspürt, wenn er die Wiener Landesgrenze überschreitet. Infolge ihrer Kennzeichnung ist es oft auch gar nicht ersichtlich, daß er jetzt auf der anderen Seite dieser Grenze ist. Diese eher emotionalen Gefühle haben die Steirer beim Überschreiten des Semmerings oder manche Politiker bei der Abfahrt vom Südbahnhof, aber der Wiener ist mehr bundespolitisch orientiert, und das hat auch etwas Gutes.

Aber die Sache wird noch schwieriger: Hat er die Stimme zur Nationalratswahl abgegeben, und tut er das etwa in Perchtoldsdorf oder in Raasdorf oder sonst irgendwo in der Nähe von Wien, dann hat er sein Recht verwirkt, in Wien zu wählen. Er kann sich also nicht in sein Auto oder in die Eisenbahn oder in den Autobus setzen und schnell noch zurückfahren, sondern seine Stimme ist weg — und das ist ein ganz interessanter Gesichtspunkt —, weil er ja in der Wählerliste, die in seiner Kommission aufliegt, als Wahlkartenwähler ausgewiesen ist. Was macht er jetzt mit dem Stimmzettel?

Allein auf diese Überlegung, wie wir dem Bürger erklären, daß wir seine Stimme nicht wollen, weil er zu dieser Information zu spät kommt — und das Recht auf Irrtum gibt es ja schließlich auch in einer Demokratie —, auf die Argumentation, wie Sie dem erklären wollen, daß er diese Möglichkeit nicht hat, bin ich sehr neugierig. Es ist ihm nicht zu erklären, denn mit dem formalen Standpunkt allein werden Sie die Demokratie nicht erhalten und sie nicht weiterentwickeln können. (Beifall bei der ÖVP.)

Ich habe den Eindruck gehabt, daß der Herr Landeshauptmann mit der Begründung nach Artikel 26 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz eigentlich selber nicht sehr glücklich war, weil hier eine rein grammatischen Auslegung stattgefunden hat, aber die Sinnhaftigkeit einer solchen Aufzählung von Wahlen sich durchaus auch auf den gegebenen Fall bezieht.

Und als zweites sei noch festgehalten: Als Argument kam eigentlich nur eine Lehrmeinung, aber keine Interpretation aus dem Gesetz selber.

Nunmehr erlauben Sie mir, noch eine Bemerkung zu machen, was die Auskünfte des Verfassungsdienstes selber betrifft.

Ich gestehe offen, daß ich in einem Gespräch mit dem Herrn Landeshauptmann seine Meinung geteilt habe, daß es die verfassungsrechtliche Regelung nicht zuläßt. Nur behauptete ich von mir nicht, ein gewiefter Verfassungsjurist zu sein, und ich bin daher fragen gegangen. Ich habe indirekt im Verfassungsdienst fragen lassen, und dort war man auf die erste Anfrage der Meinung, daß der Weg, der von uns vorgeschlagen wird, durchaus plausibel und verfassungsrechtlich vertretbar ist.

Dann hat sich etwas in Bewegung gesetzt, was mit dem Verfassungsrecht nichts zu tun hat, sondern mit der Verfassungswirklichkeit, es erhob sich nämlich die Frage der politischen Nützlichkeit. Dem Vernehmen nach kam es dann zu einem Gespräch zwischen Ihrem Klubobmann Fischer und dem Klubsekretär Dr. Kostelka. Der Verfassungsdienst hat dann in seiner Interpretation die Meinung gewandelt.

Ich will nicht unterstellen, daß das etwas mit der Frage der Weisungsgebundenheit des Verfassungsdienstes gegenüber dem Bundeskanzler zu tun hat oder mit manch anderen persönlichen oder politischen Überlegungen, die dahinterstehen. Aber in dem Sinn eine Meinung, daß sie mit physikalischer Klarheit daliege, ist es nicht, sondern es ist abhängig von dem Willen, der dahintersteht. Und Ihr Wille ist — das bedauern wir —, offensichtlich Bürgern nicht jenen Zugang zum Wahlrecht zu geben, der in einer Demokratie der Mobilität durchaus selbstverständlich wäre. (Beifall bei der ÖVP.)

Meine Damen und Herren! Die Mitwirkungsmöglichkeit des Bürgers in der Demokratie ist nicht eine Holschuld des Wählers, sondern eine Bringenschuld dieser Demokratie. Daher müssen die demokratischen Institutionen der Mobilität der Bevölkerung auch beim Wahlrecht Rechnung tragen.

Mein Kollege Fürst hat schon betont, daß die Lösung am besten durch das Briefwahlrecht gegeben wäre, das Sie immer noch aus fadenscheinigen Gründen ablehnen, obwohl es andere demokratische Staaten, denen auch Sie nicht die demokratische Gesinnung absprechen, wie etwa die Bundesrepublik, die Schweiz, die Vereinigten Staaten und das von Ihnen des öfteren — je nach Mehrheit — als Musterland der Sozialdemokratie angeführte Schweden, schon lange praktizieren. Von einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses ist bis dato nicht die Rede gewesen, und es liegen dazu auch keine Berichte vor. Aber auch da ist es die politische Opportunität und nicht der rechtliche Wille, dem Bürger die Mitwirkung zu eröffnen.

Ich möchte Ihnen nahelegen, eine Nachdenkphase einzuschalten, die bei Ihnen schon einmal bemerkenswerte Ergebnisse erzielt hat. Nur leider sind eben diese Ergebnisse nach 1979 ein bißchen in Vergessenheit geraten. Aber es ist zu hoffen, und

wir werden alles dazu tun, daß Ihnen der Bürger eine Anregung gibt, eine solche Nachdenkphase zu wiederholen. (Beifall bei der ÖVP.)

Erlauben Sie mir, bei dieser Gelegenheit überhaupt zum Gesichtspunkt unserer verfassungspolitischen Entwicklung etwas Grundsätzliches zu sagen.

Dankenswerterweise hat Landeshauptmann Gratz 1973 eine Verfassungsreform angekündigt, und wir haben dann schmerzvolle fünf Jahre gebraucht, um sie 1978 überhaupt verabschieden zu können. Das war aber die vergangene Gesetzgebungsperiode.

Die gegenwärtige Gesetzgebungsperiode ist von einem verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Stillstand gekennzeichnet. Ja, es ist eigentlich nicht einmal die Mühe aufgewendet worden, Bilanz zu ziehen, was in der Anwendung der verfassungsrechtlichen Änderungen diese Entwicklungen gebracht haben. Verfassungsrecht darf aber keine Momentaufnahme sein, sondern muß sich entsprechend den Bedürfnissen der Bürger weiterentwickeln, und das betrifft nicht nur das Wahlrecht, sondern auch eine grundsätzliche Änderung in der Einstellung zwischen dem Bürger und der Verwaltung.

Das ist der Grund, warum wir eine Reihe von Anträgen, etwa im Bereich der direkten Demokratie zur Volksbefragung, zur Volksabstimmung und zum Volksbegehren eingebracht haben, warum wir dafür eintreten, daß es echte Kompetenzen für die Wiener Bezirke gibt. Denn das, was bisher an Mitzsprache, an Anhörungsrechten und Mitwirkungsrechten gebracht wurde, hat sich in vielen Bereichen als glatter Fehlschlag in der Absicht ausgewiesen, wie etwa das Verschweigen der Mitwirkung in der Frage des Budgets sich sehr deutlich kennzeichnet, weil es ja keine praktikable Lösung ist.

Genauso ist zu überlegen, daß auch die Kontrolle ausgebaut werden muß. Gerade die Ereignisse der letzten Jahre und die Synonyme dafür, vom AKH bis EBS, lassen einen Ausbau der Kontrollmöglichkeiten notwendig erscheinen.

Erlauben Sie mir bitte, daß ich Ihnen hier ein Zitat bringe — ich zitiere: „Es wäre daher nur sinnvoll, Kontrollrechte, wie etwa Untersuchungen der Verwaltungstätigkeit, nicht der Parlamentsmehrheit, sondern einer qualifizierten Minderheit des Parlaments einzuräumen.“

Das, bitte sehr, ist kein Zitat von unserer Seite, sondern ist aus der Broschüre von Christian Broda und Leopold Gratz „Für ein besseres Parlament, für eine funktionierende Demokratie“ entnommen — zugegebenermaßen, Herr Landeshauptmann, aus dem Jahre 1969. Viele Jahre sind seither vergangen. Aber ich könnte mir vorstellen, daß es eine beachtliche Kontinuität der Meinung wäre, wenn der heutige Landespolitiker Gratz noch die gleiche Meinung hätte wie der damalige Bundespolitiker Gratz. Nur, an den Werken hat es bisher gemangelt. (Beifall bei der ÖVP.)

Wir treten auch ein für einen Ausbau der Kon-

trollrechte in Wien, etwa hinsichtlich des Kontrollamtes — ein alter klassischer Antrag —, sowie für die Rechte einer qualifizierten Minderheit und einer Weiterentwicklung der Kontrolle im Inhalt, etwa in der bedeutenden Frage der Umwelt. Wir haben schon einmal einen Schritt in Richtung Sicherheit getan. Ich glaube, daß gerade die Probleme, vor denen wir heute stehen, auch die Einbeziehung von Umweltfragen in den Bereich der Zuständigkeit des Kontrollamtes rechtfertigen.

Ich bin mir darüber im klaren, daß diese Anträge in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden. Zum Unterschied von dem, was Abgeordneter Mayrhofer darzulegen versucht hat, daß die Debatten vom Wahlkampf gezeichnet sind, möchte ich sagen: Ich halte es eher für eine Aufgabe, jetzt schon darauf hinzuweisen, was die Aufgaben des Landtages und auch des Gemeinderates in der nächsten Legislaturperiode sein werden, weil wir ja in den vergangenen viereinhalb Jahren Erfahrungen mit unserer Tätigkeit gemacht haben. Ich sehe schon ein, daß Sie sich nicht in der Lage befinden werden, sich sachlich damit auseinanderzusetzen. Aber es sei noch einmal gesagt: Sie sind eingeladen, nachzudenken. Sie werden in uns Partner finden, egal wo wir stehen, die Ergebnisse dieses Nachdenkens auch in die Wirklichkeit umzusetzen. Ich bedaure, daß Sie offensichtlich nur bereit sind, in der Frage des Wahlrechtes eine Denkpause einzulegen. (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident Pfoch:** Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Rosenberger zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abg. Rosenberger:** Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich habe in einem anderen Zusammenhang von dieser Stelle aus einmal festgestellt, und ich wiederhole es heute, daß die Demokratie ausschließlich von der Aktivität ihrer Bürger lebt.

In diesem Zusammenhang, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, überlegen Sie einmal Ihr Postulat von der Bring- und von der Holschuld. Ich glaube, daß es doch auch eine Angelegenheit des Bürgers ist, sich für diese Demokratie aktiv einzusetzen. Generationen vor uns haben schwerste persönliche Opfer gebracht, um das allgemeine Wahlrecht zu erstreiten, und es ist daher sehr bedauerlich, daß heute dieses Wahlrecht oft nicht oder nicht mit dem notwendigen Ernst wahrgenommen wird. Wir sind aber der Meinung, daß wir alle Chancen eröffnen müssen, damit das Wahlrecht von jedem Bürger genutzt wird, der es nützen will.

Zum Wahlrecht möchte ich grundsätzlich sagen, daß unsere Bundesverfassung, zu der wir uns doch alle bekennen — auch jene, die permanent das Wort vom Rechtsstaat auf den Lippen führen —, unser demokratisches Wahlrecht taxativ als gleiches, unmittelbares, geheimes und persönliches Wahlrecht bezeichnet.

Gleich, das heißt ohne Privilegien. Es ist der Arme und der Reiche, es ist der Alte und der Junge, und es ist der Mann und die Frau in der Gewichtung im Wahlrecht gleich.

Unmittelbar, das heißt also direkt, ein direktes

Wahlrecht ohne Zwischenträger, ob es nun die Post oder sonst jemand sei, am Wahltag.

Geheim, das heißtt ohne jede Art von Gesinnungsschnüffelei, wie sie da und dort angetroffen worden ist. Ich möchte in dem Zusammenhang sagen, daß die Gesinnungsschnüffelei ja schon einige Male praktiziert worden ist. Davon konnten wir uns bei den diversen Volksbefragungen, Volksbegehren usw. überzeugen, wenn in den Bundesländern die Eintragungslisten beim Bürgermeister in der Küche aufgelegt worden sind.

Das Wahlrecht ist schließlich ein persönliches, es ist nicht durch Stellvertreter vorzunehmen, sondern es muß persönlich ausgeübt werden, mit Ausnahme von im Gesetz aufgezählten Behinderten.

Ich möchte dazu sagen, daß wir Sozialdemokraten von diesem demokratischen Wahlrecht, von dem gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrecht, keinen Fingerbreit abweichen werden.

Es hat Ihnen der Herr Landeshauptmann in seiner Anfragebeantwortung sehr klar und deutlich den verfassungsrechtlichen Standpunkt dargelegt. Es bleibt Ihnen überlassen, diese Ausführungen zu verstehen oder nicht zu verstehen. Wir haben auf jeden Fall die Absicht, den Bürger darüber zu informieren, wie seine Rechte liegen.

Es kann letztlich auch bei der Ausstellung, beim Bezug der Wahlkarte dem Bürger mündlich — oder schriftlich, wenn er die Wahlkarte schriftlich angefordert hat — mitgeteilt werden, daß er außerhalb der Grenzen Wiens nur für den Nationalrat wahlberechtigt ist. Das kann man ihm erklären, das kann man interpretieren. Ich halte die Wienerinnen und Wiener nicht für so unverständlich, wie Sie es anscheinend sind, weil Sie die Ausführungen des Landeshauptmannes, die doch so eindringlich gewesen sind, nicht zur Kenntnis genommen haben, weil Sie sich damit nicht auseinandersetzen konnten.

Aber ich möchte zur grundsätzlichen Forderung der Oppositionsparteien im Zusammenhang mit den Wahlkartenwählern und dem Wahlrecht doch auch ein paar Bemerkungen machen.

Wir haben schon festgestellt: Die Zusammenlegung der beiden Wahlen ist im § 110 der Nationalrats-Wahlordnung gedeckt.

Aber ich kann die Interpretation auch in die Richtung lenken, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Busek, daß man sagt: Die Nationalrats-Wahlordnung kennt die Zusammenlegung von Wahlen im jeweiligen Bundesland. Das heißtt, wenn in Kärnten gleichzeitig mit der Nationalratswahl eine Landtagswahl vorgenommen wird, dann kann man in Kärnten auch den Landtag wählen. Es geht aber nicht, daß man mit der Wahlberechtigung für Kärnten auch in Wien oder in Vorarlberg wählen kann, wenn am selben Tag eine Nationalratswahl stattfindet. Das würde eine Verfassungsänderung, das würde eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung und das würde auch eine Änderung der Landeswahlverfassungen bedeuten.

Es ist für mich sehr interessant, daß die Vertre-

ter des Föderalismus hier plötzlich eine Einschränkung der Souveränität der einzelnen Bundesländer fordern, indem sie, von Wien ausgehend, den anderen Ländern vorschreiben wollen und würden, was sie zu tun oder zu lassen haben.

Interessant war die einleitende Feststellung des Herrn Landeshauptmannes, daß sich diese Situation nur deshalb ergeben hat, weil wir zur gleichen Zeit den Nationalrat wählen. Es wäre nämlich auch bei einer „Nur-Landtagswahl“ in Wien kein Wiener für den Wiener Gemeinderat wahlberechtigt, wenn er sich am Wahltag außerhalb der Landesgrenzen befände. Das heißtt, er könnte außerhalb Wiens nirgends sein Wahlrecht ausüben. Oder wollen Sie erwarten, daß man anlässlich von Landtagswahlen, die ja zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden, weil auch die Legislaturperioden unterschiedlich sind, im ganzen Bundesgebiet Wahlkartensprengel etc. errichtet, um in Vorarlberg und in den anderen sieben Bundesländern überall eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen? Das ist doch ein Nonsense! Aber das wissen Sie, meine Herren von der Opposition, ja selbst.

Es mutet direkt grotesk an, wenn man prüft, wer sich da zum Gralshüter des demokratischen Wahlrechtes aufschwingt. Einmal waren es die Nachfahren einer nationalistischen Bewegung, die damals der Diktatur, kaum der Demokratie, huldigten, und zum anderen sind es die Repräsentanten einer Partei, die heute wie damals den Verfassungsbrecher, Demokratiezerstörer und Diktaturerrichter Dollfuß als ihren Parteihelden verehrt. (Beifall bei der SPÖ. — Widerspruch bei der ÖVP.) Diese Gralshüter sind meines Erachtens wohl kaum legitimiert, glaubhaft für Demokratie, Verfassungstreue und Rechtsstaatlichkeit einzutreten. (Neuerlicher Beifall bei der SPÖ. — Heftige Zwischenrufe bei der ÖVP.) Das nimmt Ihnen, meine Damen und Herren, niemand ab.

Ich habe hier einen unverdächtigen Zeugen. Ich habe mir „Die Bundesverfassung“, herausgegeben und kommentiert von Herrn Univ.-Prof. Dr. Felix Ermacora, einem ÖVP-Abgeordneten, zur Hand genommen. Ich darf Ihnen daraus zitieren: „Damals haben die politischen Kräfte unter Ausnützung eines formalen Defektes des Parlaments am 4. März 1933 zu einer Regierungsgesetzgebung, die sich auf ein wirtschaftliches Notgesetz aus dem Jahr 1917 stützte, geführt. Das Anwachsen der militärischen Privatarmeen führte zum offenen Konflikt zwischen der Staatsmacht und politischen Parteien. Auf Grund all dieser Ereignisse, verbunden mit der Sorge über die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung im Deutschen Reich, wandte man sich neuen Verbündeten und neuen Staatsgedanken zu. Mit dem Italien Mussolinis und dem Ungarn Gömbös' kam es zu einem Freundschaftsvertrag. Ihm folgte schließlich der offene Verfassungsbruch.“ Das schreibt Professor Ermacora, seines Zeichens ÖVP-Abgeordneter im Parlament! (Lhptm.-Stv. Dr. Busek: Was hat das mit den Wahlkarten zu tun?)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich

möchte Ihnen in diesem Zusammenhang auch sagen, daß 1976 auf Ihrem Parteitag, als Sie die bisherige Führung abgewählt, abserviert und Ihren heutigen Landesparteiobmann auf den Schild gehoben haben, Ihr Parteiobmann ein flammendes Bekenntnis zu Ihrer Parteigeschichte abgegeben hat. Ich habe mir das aus dem ÖVP-Pressedienst herausgenommen. Er hat damals mit Pathos erklärt, daß er sich zu Lueger und seiner Christlichsozialen Partei und ihrer Geschichte bekenne. Also zu einem Lueger, der noch dem Kurienwahlrecht huldigte, das erst durch die Änderungen 1918/19 in Wien, als sich die politische Situation und Szenerie änderte, korrigiert werden konnte. Erst ab dann gab es auch in Wien ein demokratisches Wahlrecht. Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter und Parteiobmann hat sich also zur Geschichte der Christlichsozialen Partei bekannt, zu einer Partei, von der man weiß, daß sie weder christliche noch soziale Politik betrieben hat, sondern eine absolut faschistische.

Und da kommen heute — und das muß man auch einmal sagen — die Busek-Trabanten und wollen als Schützer des Wahlrechtes und der Demokratie auftreten! (Abg. Hahn: Was heißt denn das wieder?) Herr Präsident, ich leide Ihnen den Duden, und Sie können dann nachsehen, was das Wort „Trabant“ bedeutet. Ich werde es Ihnen später noch erklären, wenn es sich mit der Zeit ausgeht.

Worum geht es denn wirklich? Es geht Ihnen in Wahrheit darum, über ein Hintertürl die Briefwahl einzuführen. Nur um das geht es Ihnen und um nichts anderes! (Abg. Hahn: Was heißt über ein Hintertürl?) Es geht Ihnen darum, daß damit durch Wahlschwindel und Wahlbeeinflussung die demokratische Entscheidung der gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahl manipuliert wird. Es kann doch niemand bestreiten, daß bei der Briefwahl Beeinflussungsmöglichkeiten vieler Art gegeben sind. Zu Ihrem Verständnis hinzugefügt: In der Bundesrepublik Deutschland überlegt man schon sehr lange, ob man nicht die Briefwahl wieder abschaffen sollte, mit der man überhaupt keine guten Erfahrungen gemacht hat.

Überlegen Sie doch die Beeinflussungsmöglichkeiten etwa — ich nenne nur Beispiele — des Gatten auf die Ehefrau — man kann es auch umgekehrt sagen —, der Eltern auf die Kinder, des Chefs auf die Arbeitnehmer, des Bauern auf seinen Knecht und auf seine Magd, des Rabelbauer mit seinem Kofferinhalt — all diese Beeinflussungsmöglichkeiten sind doch nicht auszuschließen. (StR. Dr. Goller: Sie sprechen heute unter Ihrem Niveau!) Herr Stadtrat Goller! Ich erinnere Sie daran, daß wir bei der letzten Bundespräsidentenwahl ein gerichtliches Nachspiel hatten, als sich nämlich herausstellte, daß für eine der wahlwerbenden Persönlichkeiten Asylanten gekauft worden sind, um ihre Unterstützungserklärung für diesen Kandidaten abzugeben. Also gar so von der Hand zu weisen ist das nicht. Und der Herr Rabelbauer hat ja auch mit dem Koffer die Demokratie verändern wollen, indem er sich Mandate kaufen wollte, was in aller Öffentlichkeit klargestellt worden ist.

Wenn Sie glaubhaft machen wollen, daß es Ihnen um das demokratische Recht des Bürgers geht, dann wird Ihnen das wohl kaum jemand abnehmen. Während auf der einen Seite die Freiheitliche Partei um die Überspringung der 5-Prozent-Hürde bangt, was ich verstehen kann, ist die ÖVP, verzweifelt darüber, daß sie seit Jahren und Jahrzehnten weder im Bund noch in Wien die Chance hat, bei korrekten Wahlen die Mehrheit zu erlangen, gewillt — ich will nichts unterstellen, aber der Verdacht liegt nahe —, auch durch andere Mittel, zum Beispiel die Briefwahl, ihr Glück erzwingen zu wollen.

Dazu ein ganz klares Wort: Von uns Sozialdemokraten werden Sie, solange wir frei wirken können, das heißt, solange es Demokratie in Österreich und in Wien gibt, keine Zustimmung zur Briefwahl, also zum Wahlschwindel und zur Wahlmanipulation, erhalten. Wir bleiben beim bewährten verfassungskonformen und korrekten System.

Es ist sehr verwunderlich — ich hoffe, daß wir es uns dann aus dem Protokoll sehr genau heraus schreiben können, aber ich glaube, ich habe das mit schreibend richtig aufgenommen —, daß der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter von der formalen Gesetzesauslegung gesprochen hat. Er hat damit offengelassen, daß auch eine „Naja der-Papa-oder sonst-irgendwer-wird's-schon-richten“-Auslegung möglich sei. Lieber Herr Landeshauptmann! Sie müssen sich schon dafür entscheiden, ob Sie die Gesetze so auslegen, wie sie vom Gesetzgeber erlassen worden sind, oder ob es daneben auch noch eine Busek-Auslegung geben soll. Ich meine nur, daß das in der Judikatur kaum einen Niederschlag finden wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Wir werden den Wienerinnen und Wienern sehr deutlich ihr Wahlrecht bekanntgeben, wir werden ihnen die Notwendigkeit dieser Wahl klarmachen und ihnen sagen, welche Möglichkeiten sie zur Wahlausübung haben. Wir werden sie informieren und an sie appellieren, ihr demokratisches Wahlrecht wahrzunehmen. Wir werden an sie appellieren, daß sie wählen gehen und dieses kleine Zeitopfer bringen sollen, denn Großes steht auf dem Spiel. Durch die Verlängerung der Wahlzeit werden wir dazu beitragen, daß die Wochenendausflügler ebenfalls wählen können.

Ein ernsthaftes Anliegen der Opposition muß in Wahrheit bezweifelt werden, außer das ernsthaften Anliegen, die Briefwahl zu erreichen. Und dem werden wir unsere Zustimmung nicht geben.

Ich habe noch zwei Minuten Zeit, darum kann ich Ihnen, Herr Landtags-Vizepräsident Hahn, eine Definition des Wortes „Busek-Trabanten“ geben, das ich vorhin verwendet habe, damit ich mich nicht zu einer Berichtigung zu Wort melden muß.

Unter „Trabant“ steht im Duden:

1. Früher: Leibwächter eines Fürsten; Diener; heute für: abhängiger, unselbständiger Begleiter einer (einflußreichen) Persönlichkeit, Gefolgsmann.
2. Scherhaft für: lebhafte Kinder, Rangen.
3. Satellit.
4. In der Fernsehtechnik schmale Impulse mit

Halbzeilenfrequenz zur Synchronisierung der Fernsehbilder.

Ich überlasse es Ihnen, sich auszuwählen, was ich mit „Busek-Trabanten“ gemeint habe. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Pföch:** Als nächster Redner ist Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek:** Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich glaube, es ist überflüssig, auf Argumente einzugehen, die vielleicht für eine Sektionsversammlung interessant, aber der Würde eines Landtages nicht angepaßt sind. (Beifall bei der ÖVP. — Amtsf. St.R. Nekula: Dann hören Sie auf!)

Nur zwei Bemerkungen lassen Sie mich machen.

Es ist Ihnen überlassen geblieben, die Briefwahl als den Abgrund der demokratischen Entwicklung zu kennzeichnen. Wie sehr Sie das gegenüber der Demokratieentwicklung anderer Länder, wie etwa der Schweiz, die sich hier sicher nicht vor Österreich zu genieren braucht, verantworten können, ist Ihre Angelegenheit; glaubwürdig ist es jedenfalls nicht.

Aber ein Zweites — das gebe ich offen zu — hat mich beunruhigt: daß bereits jetzt mit Ihrem Redner ein Stil eingezogen ist, bei dem Sie sich einer Reihe von Argumenten bedient haben, die mehr als problematisch sind.

Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen, daß es ein Karl Renner war, der im April 1938 empfohlen hat, für den Anschluß an Hitler-Deutschland zu stimmen. Wir werden den Weg nicht gehen, deswegen zu behaupten, daß es heute unter Ihnen schlechte Österreicher gäbe, weil wir Ihren schlechten Stil nicht annehmen. (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident Pföch:** Für die Debatte über den Gegenstand der dringlichen Anfrage ist niemand mehr zu Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Landeshauptmann hat sich zur mündlichen Beantwortung der Anfrage zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Landeshauptmann Gratz:** Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich nehme an, mit Zustimmung der Fragesteller werde ich nicht rein formal die inhaltliche Antwort, die ich auf die dringliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hirnschall gegeben habe, wiederholen, obwohl ich es eigentlich müßte, um die Argumentation darzulegen. Aber die Landtagssitzung ist ja eine Einheit. Sie erlauben mir nur, einige Dinge noch festzustellen.

Erstens: Ich habe vor fünf Minuten mit dem Klubobmann der Sozialistischen Partei im Nationalrat, Dr. Heinz Fischer, telefoniert. Er hat über dieses Thema kein Wort mit irgendeinem Mitarbeiter des Verfassungsdienstes, weder mit Sektionschef Dr. Adamovich noch mit irgend jemand anderem, gesprochen. (Abg. Rosenberger: Hört! Hört!) Er wurde von seinem Mitarbeiter Dr. Kostelka, den Sie auch zitiert haben, dahingehend informiert, daß

vielleicht der Klubobmann der Österreichischen Volkspartei, Parteiobmann Dr. Mock, auf ihn zukommen werde, um über eine Änderung der Bundesverfassung in diesem Zusammenhang zu sprechen.

Mit dem Verfassungsdienst habe ich nicht selbst gesprochen. Mit dem Verfassungsdienst, und zwar mit dem Leiter des Verfassungsdienstes, hat ein Mitarbeiter der Magistratsdirektion telefonisch Kontakt aufgenommen. (Lhptm.-Stv. Dr. Busek: Das haben wir auch nie behauptet, daß Sie gesprochen haben!) Ich halte nur fest, daß ich die Expertisen nicht selbst einholte, sondern daß es ein Mitarbeiter der Magistratsdirektion war.

Aber eines erlauben Sie mir festzustellen, weil Sie ja Andeutungen über Weisungsrecht und politische Motivation gemacht haben. Ich habe in meiner Tätigkeit auch schon als Abgeordneter der Opposition sehr viel mit dem Verfassungsdienst zu tun gehabt. Die Leiter des Verfassungsdienstes waren immer — ich betone das —, auch in der Zeit der ÖVP-Regierung, vom Bundeskanzler insofern unabhängig gestellt, als sie nicht weisungsgemäß in den Nationalratausschüssen geantwortet haben, so wie sie es jetzt auch sind. Sogar als mir einmal der Herr Sektionschef Loebenstein gesagt hat: „Ihre Meinung, Herr Abgeordneter, ist zwar höchst beachtlich, aber verfassungsrechtlich unerheblich“, habe ich nicht gesagt, das täte er aus politischen Motiven oder weil er eine Weisung des Bundeskanzlers Dr. Klaus hätte.

Wenn ich dort um Auskunft ersuche, seit ich mit dem Verfassungsdienst Kontakt habe — und er hat sehr oft meine Meinung nicht geteilt —, habe ich niemals geglaubt oder gar der Vermutung Ausdruck gegeben, weil er mir nicht recht gibt, muß er politisch anders motiviert sein oder eine Weisung bekommen haben. (Beifall bei der SPÖ.) Ich glaube es auch in diesem Fall nicht.

Ich möchte zweitens bitten, wenn wir hier über Stilfragen sprechen, daß die Auseinandersetzung über viele Fragen, die kommen werden, nicht so geführt wird. Ich bin mir dessen schon bewußt, daß ich diese Bitte nicht nur in eine Richtung aussprechen muß. Aber es wurde von den Anfragestellern immer wieder darauf hingewiesen, wer nicht ihrer Meinung sei, der habe wenig Demokratieverständnis, wer nicht ihrer Meinung sei, der wäre nicht für sachliche Beratungen. Ich möchte dazu feststellen: Mit einem Monopolanspruch auf Demokratieverständnis und Sachlichkeit von einer Seite kommt man überhaupt nie zu Gesprächen, wenn man das der anderen Seite vorwirft. (Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)

Ich möchte mir erlauben, nur noch auf einige Argumente einzugehen.

Gerade beim Wahlrecht geht es um verfassungskonforme Lösungen. Da sind wir uns, glaube ich, einig.

Ich weiß, ich darf nach der Geschäftsordnung keine einzelnen Abgeordneten ansprechen, ich bitte daher, Herr Abg. Fürst, es nicht als Unhöflichkeit zu

betrachten, wenn ich per „er“ über Sie spreche, aber nach der Geschäftsordnung darf ich Sie nicht direkt anreden, sondern muß zum gesamten Haus sprechen.

Der Herr Abg. Fürst hat das Argument gebracht — und ich möchte nur das aufklären —, daß sich der zitierte Experte Mayer auf Zwangsakte stützt. Das mag jetzt, wenn man es formal betrachtet, so scheinen, als meine er die Zwangsakte, und das Wahlrecht sei ja ein Recht. Aber in Wirklichkeit meint er „Zwangsakte“ im Sinne von Normunterworfenheit, und Normunterworfenheit — das ist das Groteske an der Juristerei — heißt auch dann Unterworfenheit unter Zwangsakte des Staates, wenn es sich um Wohltaten des Staates handelt. Also in diesem Sinne bitte ich, „Zwangsakte“ als Normunterworfenheit aufzufassen. Aber ich möchte jetzt keinen juristischen Exkurs machen.

Meine Damen und Herren! Hoher Landtag! Es hätte sicher die Debatte ohne die Zusammenlegung nicht gegeben, auch deswegen nicht, weil sich bei Gemeinderatswahlen ohne Nationalratswahlen die Frage, ob jemand, der wegfährt — und es sind ja, wenn nur Gemeinderatswahlen stattgefunden haben, auch genügend Leute weggefahren —, außerhalb Wiens seine Stimme abgeben kann, gar nicht gestellt hätte, weil es eben dann keine Wahlbehörden außerhalb Wiens gegeben hätte. (Abg. Fürst: Jetzt gibt es aber welche!) Ich komme schon darauf zu sprechen. Ich bemühe mich ja, das Ganze logisch aufzubauen. — Da hätte es also keine Wahlbehörden außerhalb Wiens gegeben. Das ist richtig.

Ich nehme dieses Argument nur, weil man sonst auch hätte sagen müssen, es hat mindestens ebenso viele gegeben, die bei Gemeinderatswahlen überhaupt nicht gewählt haben, weil sie außerhalb Wiens waren, wie solche, die mit Wahlkarten für den Nationalrat außerhalb Wiens gewählt haben, wenn Nationalratswahlen waren. Ich kann nicht bei einem Recht wie dem Wahlrecht, das für eine Gebietskörperschaft an sich territorial begrenzt ist, sagen, ich verweigere einem das Wahlrecht, wenn er sich außerhalb des Territoriums aufhält. Von der Logik her ist dieses Argument nicht richtig.

Und nun kommen wir dazu, daß es außerhalb Wiens Nationalratswahlbehörden gibt. Der sprangende Punkt ist in Wirklichkeit, wenn ich das jetzt vereinfacht darstellen und nicht mehr die lange Begründung vorlesen soll: Die Nationalratswahlbehörden in den Bundesländern — Sprengelwahlbehörden, Ortswahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörden, also Kreiswahlbehörden in einem Bundesland — sind Behörden des Bundes. Daher: Die Idee einer Art-15-a-Vereinbarung mit den Bundesländern wäre formal nur dann zu verwirklichen gewesen, wenn in den Bundesländern Landtagswahlen stattgefunden hätten, denn es sind Bundeswahlbehörden, von der Sprengelwahlbehörde angefangen.

Und nun ist Ihre Argumentation: Artikel 97 Abs. 2 der Bundesverfassung sagt, der Bund kann einem Landesgesetzgeber zustimmen, daß Bundesbehörden ein Landesgesetz vollziehen. Die Bundes-

regierung könne daher zustimmen, wenn der Wiener Landesgesetzgeber die Bundeswahlbehörde von Vorarlberg bis Burgenland verpflichtet — also Sprengelwahlbehörden, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden —, unsere Stimmzettelkuverts einzusammeln und nach Wien abzuliefern. Das ist Ihre Argumentation.

Und das ist der Punkt wo ich gefragt habe, weil ich nicht will, daß der Wiener Landtag ein Gesetz beschließt, das verfassungsrechtlich nicht hält: Kann in diesem Sinn der Wiener Landtag mit Zustimmung der Bundesregierung die Sprengelwahlbehörde in Hohenems oder in Purbach und die Bezirkswahlbehörde in Neusiedl oder in Feldkirch verpflichten, unsere Wahlhandlungen vorzunehmen und die Kuverts nach Wien einzusenden? Also kann er durch Beschuß und durch Veröffentlichung im Landesgesetzblatt die Ortswahlbehörden sämtlicher Gemeinden verpflichten, als unsere Wiener Landesorgane tätig zu werden? Das war die Frage.

Bei Prüfung dieser Frage ist untersucht worden, was dieser Satz „Zustimmung der Bundesregierung zur Vollziehung von Landesgesetzen durch Bundesbehörden“ bedeutet. Und hier hat man gesagt: Bevor man die Frage prüft, ob die Bundesbehörden mitwirken können, muß man die Frage des Geltungsbereiches des Landesgesetzes prüfen, weil ein Landesgesetz zwar die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsehen kann, aber implizite, da ein Landesgesetz in seiner Geltung an den Grenzen Halt macht, nur die Bundesbehörden des eigenen Bundeslandes. Das heißt, wir könnten auch nicht Gendarmeriedienststellen, Finanzämter usw. in ganz Österreich verpflichten, unser Landesgesetz zu vollziehen — auch nicht mit Zustimmung der Bundesregierung, weil die Zustimmung der Bundesregierung sozusagen der zweite Schritt ist. Der erste Schritt ist die Prüfung des Geltungsbereiches.

Ich habe versucht, das jetzt noch einmal darzustellen, meine Damen und Herren, und bitte Sie, zu glauben, daß es hier nicht darum gegangen ist, mit hintergründiger Spekulation irgend etwas zu verhindern, sondern zu prüfen, ob man ein solches Gesetz beschließen kann.

Wenn heute nachmittag oder nach Schluß der Sitzung der Gemeinderatsausschuß diesen Antrag berät, dann bitte ich noch eines dabei zu überlegen. Die Formulierung in diesem Antrag kann natürlich nicht lauten: „Die Kreiswahlbehörden in ganz Österreich“. Das ist keine Gesetzesprache. Vom Sinn des ÖVP-Antrages her möchte ich sagen, um nicht falsch verstanden zu werden, daß die Formulierung sicher in Ordnung ist, wenn hier steht: „Die Bezirkswahlbehörde überprüft, die Kreiswahlbehörde beläßt“ usw. Nur, nachdem die Motivation des Gesetzgebers bei der Interpretation eines Gesetzes erst in zweiter Linie kommt und in erster Linie die grammatischen Interpretation, könnte sich, sogar wenn dieser Text beschlossen wird, bei der Vollziehung jede Kreis- oder Bezirkswahlbehörde außerhalb Wiens auf den Standpunkt stellen: Da ein Wiener Landesgesetz territorial nur in Wien gilt, können hier mit Bezirks- und Kreiswahlbehör-

den ja wieder implizite nur die Wiener Bezirks- und Kreiswahlbehörden gemeint sein.

Ich bitte, auch das bei den Beratungen zu beachten. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Pfoch: Ich danke.

Mit dieser Beantwortung ist die dringliche Anfrage erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 11.05 Uhr.)